

01/2014

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

66. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Innenentwicklung in Gemeinden

- Jörg Bülow, Wir brauchen den „Ortsumbau Nord“
- Dr. Gerd Landsberg, Infrastruktur in Städten und Gemeinden umbauen
- Ingwer Seelhoff, Fünflinge für die MarktTreff-Familie
- Klaus Goede, BauG-Novelle 2013: Vorrang der Innenentwicklung – Reduzierung des Flächenverbrauchs und Zukunftsstrategie für die Entwicklung unserer Gemeinden?
- Sabina Groß, Materialien und Instrumente der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen beim Thema „Innenentwicklung“

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Das rechnet sich.

Jetzt
im Probeabo
testen!
3 Ausgaben
für nur
€ 33,90*



Der Gemeindehaushalt

Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht

„Der Gemeindehaushalt“ ist eine Fachzeitschrift speziell für den Kämmerer in der Gemeinde. Es wird kompetent und ausführlich aus der Welt der Kommunal Finanzen berichtet: Haushaltsrecht, Kassenrecht, Prüfungswesen, Steuerrecht, Gebührenrecht, Beitragsrecht, Entwicklungen in der Datenverarbeitung im Haushaltswesen und auch Entwicklungen in Randbereichen wie z.B. Versicherungsrecht.

Das Abo des Gemeindehaushalts bietet Ihnen:

- zukunftsorientierte Beiträge zur Doppik
- Aufsätze zu aktuellen Themen von anerkannten Fachleuten aus der Praxis
- Beispiele zur aktuellen Rechtsprechung
- Buchbesprechungen

So stellt „Der Gemeindehaushalt“ sicher, dass Sie jederzeit bestens informiert sind.

* Die Versandkosten sind im Preis des Probeabonnements enthalten. Wird das Probeabonnement nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der 3. Ausgabe gekündigt, verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr.

Jetzt im Abo bestellen

Ich (wir) bestelle(n) aus dem Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart

Abonnement „Der Gemeindehaushalt“

- zum Jahresbezugspreis 2014:
€ 152,50 zzgl. Versandkosten € 7,-
- als Probeabonnement* für 3 Ausgaben:
€ 33,90 inkl. Versandkosten

ab Monat _____, Jahrgang _____

„Der Gemeindehaushalt“ erscheint monatlich.
Kündigung des Abos spätestens 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte ausschneiden oder kopieren und einsenden an:
Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart; oder per

Fax: (0711) 7863-8430

Name, Vorname _____

Behörde/Abteilung _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail/Telefon-Nr. _____

Ich bin damit einverstanden, dass mich der Verlag W. Kohlhammer per E-Mail regelmäßig über relevante Fachliteratur informiert. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · Januar 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Gut Roest (Kreis Schleswig-Flensburg)

Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Innenentwicklung in Gemeinden

Aufsätze

Jörg Bülow
Wir brauchen den
„Ortsumbau Nord“ 2

Dr. Gerd Landsberg
Infrastruktur in Städten und
Gemeinden umbauen 5

Ingwer Seelhoff
Fünflinge für die MarktTreff-Familie 6

Klaus Goede
BauG-Novelle 2013:
Vorrang der Innenentwicklung -
Reduzierung des Flächenverbrauchs
und Zukunftsstrategie für die
Entwicklung unserer Gemeinden? . . . 10

Sabina Groß
Materialien und Instrumente der
Landesregierung zur Unterstützung
der Kommunen beim Thema
„Innenentwicklung“ 13

Rechtsprechungsberichte

BGH:
Grundsatzentscheidung zur Auslegung
des Anlagenbegriffs im EEG 14

OVG Münster:
Bettensteuersatzung der Stadt
Dortmund ist nichtig – Kommunen
müssen die Steuerschuldner richtig
adressieren 14

VG Koblenz:
Verkehrsteilnehmer haben keinen An-
spruch auf Parkplatz vor dem Haus . . 14

VGH Kassel:
Kein wehrfähiges Recht auf Herstellung
der Medienöffentlichkeit während
Ratssitzungen 15

VG Bremen:
Rundfunkbeitragspflicht
Beitragserhebung darf an Innehaben
einer Wohnung geknüpft werden 15

Aus der Rechtsprechung

Altersgrenze für berufsmäßige erste
Bürgermeister und Landräte
verfassungsgemäß
BVerfG, Beschluss vom 26. 8. 2013
- 2 BvR 441/13 16

Amtshaftungsanspruch bei
Verweigerung des gemeindlichen
Einvernehmens
BGH, Urteil vom 25. 10. 2012 - III ZR
29/12 19

Gemeindeversammlung; Kommunalen
Verfassungsstreit
Urteil des VG Schleswig vom 28.
Oktober 2010, Az. 6 A 149/09 21

Ehrenamt; Engelt; Vereinbarkeit von
Amt und Mandat
Beschluss des VG Schleswig vom
23. Mai 2013, Az. 6 B 28/11 21

Aus dem Landesverband 22

Mitteilungen des DStGB 26

Pressemitteilungen 28

Personalnachrichten 28

Buchbesprechungen 28

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des Kohlhammer Verlages bei.
Wir bitten um Beachtung.

Wir brauchen den „Ortsumbau Nord“

Herausforderungen, Chancen und Lösungsansätze der Ortskernentwicklung in den schleswig-holsteinischen Gemeinden

Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

A. Zur Bedeutung der Ortskernentwicklung

Das Thema Ortskernentwicklung spielt in immer mehr schleswig-holsteinischen Kommunen eine wichtige Rolle. Vielfältig stehen Kommunen vor der Herausforderung, neuen Wohnraum für Familien, aber auch geeigneten Wohnraum für ältere und pflegebedürftige Menschen zu schaffen. Andererseits behindert vorhandene Bausubstanz oftmals die notwendige Entwicklung des Ortskerns, seien es ungenutzte Hofgrundstücke, unattraktive Ladenzeilen, aufgelassene Gasthöfe oder nicht marktfähige Wohngebäude. Gleichzeitig bietet sich bei entschlossener Neuordnung von Ortskernen die Chance zur Steigerung der Attraktivität, zur Schaffung neuen bedarfsgerechten Wohnraums, zur Schaffung neuer Angebote der Daseinsvorsorge und damit insgesamt zu einer ortsangemessenen Reaktion auf den demografischen Wandel. Außerdem eröffnet sich dabei die Chance zu einer gemeinde-spezifischen Strategie mit Blick auf die Energiewende, z. B. durch Neuordnung der örtlichen Wärmeversorgung.

Wohnraum, Daseinsvorsorge, Energiewende

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hält das, was wir mit dem Schlagwort „Ortskernentwicklung“ umschreiben, für eine der zentralen Herausforderungen ganz vieler Dörfer und Kleinstädte, aber auch zentraler Orte und Standrandkerne in Schleswig-Holstein. Als Gemeindegtag ist es uns wichtig, auf diese Herausforderungen aufmerksam zu machen, den Gemeinden einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, gute Ideen zu verbreiten und neue Lösungsansätze zu finden.

Im Rahmen zweier Fachtagungen gemeinsam mit der Akademie für die Ländlichen Räume und dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume im März 2012 in Nortorf und im April 2013 in Groß Wittensee haben wir das Thema Ortskernentwicklung bereits ausführlich beleuchtet.

Für die weiteren Überlegungen sind zwei Dimensionen des Themas besonders zu beachten. Die planungsrechtlichen Rah-

menbedingungen und die Chancen durch die künftige EU-Förderperiode.

B. Vorgaben des Landesentwicklungsplans

Zum einen gibt es einen engen Zusammenhang zur Diskussion um den Landesentwicklungsplan ab 2008. Der Gemeindegtag hatte erfolgreich für mehr Freiheiten der Gemeinden bei der wohnungsbau-lichen Entwicklung gekämpft. Dem Gemeindegtag ist damals aber auch entgegengehalten worden, dass doch in vielen Dörfern Häuser leer stünden und keine Käufer zu angemessenen Preisen fänden. Im Ergebnis schreibt der Landesentwicklungsplan einen Vorrang der Innenentwicklung vor der Ausweisung neuer Bau-gebiete vor.

Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der planungsrechtliche Vorrang der Innenentwicklung führt schon jetzt ganz aktuell in betroffenen Gemeinden zu konkreten Hindernissen, Mehrkosten und bürokratischen Hürden. Es wird weitere Versuche der Politik geben, die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden zu begrenzen, insb. in Folge der Diskussion um den Flächenverbrauch. Außerdem wird es künftig mehr und mehr Gemeinden geben, die den vorgegebenen Siedlungsrahmen ausgeschöpft haben. Auch in solchen Gemeinden wird aber weiterhin Bedarf nach neuem Wohnraum entstehen.

Daraus folgt: dort wo es nach dem Willen der Landespolitik oder aus Gründen der Vernunft keine Entwicklung am Dorf mehr geben soll, also durch immer neue Bau-gebiete, dort muss es eine Zukunft im Dorf geben. In Kurzform: Zukunft im Dorf statt am Dorf.

C. ELER - Förderung ab 2015 mitgestalten

Zum anderen müssen wir schon jetzt an den Weichenstellungen dafür mitwirken, dass die Gemeinden in der voraussichtlich 2015 beginnenden neuen Förderperiode der EU die richtigen Instrumente und Unterstützungsangebote vorfinden,

um eine nachhaltige Entwicklung im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Der Gemeindegtag hat für die neue Förderperiode der EU ab 2015 bereits im Jahr 2012 gemeinsam mit den AktivRegionen und der Akademie für die Ländlichen Räume intensiv an einem Strategiepapier mitgewirkt, das wir auch dem zuständigen Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume übergeben haben. Darin haben wir bereits Schwerpunktthemen für die kommenden Jahre benannt, insbesondere Wirtschaft und Energiewende, die Stärkung der Lebensqualität (Ortskernentwicklung, Nahversorgung, Gesundheitsversorgung) und die Modernisierung der Infrastruktur.

„Ortsumbau Nord“ als neues Programm ?

Um die Chancen der Ortskernentwicklung zu nutzen, brauchen wir neue Ideen und Instrumente sowie finanzielle Mittel. Früher gab es einmal vom Bund geförderte Programme unter den Titeln „Stadtumbau West“ und „Stadtumbau Ost“. Wir sind davon überzeugt, dass wir in den kommenden Jahren in Schleswig-Holstein mit Unterstützung der EU ein neues Programm „Ortsumbau Nord“ benötigen, um unsere Gemeinden und kleinen Städte in Zeiten des demografischen Wandels für alle Generationen lebenswert und attraktiv zu halten und die Energiewende zum Erfolg zu führen.

D. Umfrage des Gemeindegtages

Um für die weitere Diskussion gut gerüstet zu sein, wollten wir es jedoch noch genauer wissen. Der Gemeindegtag hat daher im Mai 2013 unter seinen Mitgliedern eine Umfrage zu den Herausforderungen, Chancen und Lösungsansätzen der Ortskernentwicklung in den schleswig-holsteinischen Gemeinden durchgeführt. Die Auswertung wird hiermit vorgelegt. Der Rücklauf übersteigt die Erwartungen bei weitem und ist enorm. Fast 170 Fragebögen der Gemeinden sind eingegangen und bieten ein breites, verlässliches Bild über die Problemschwerpunkte und Ziele der Gemeinden, die konkreten Vorhaben und den Förderbedarf. Damit liegt erstmals für Schleswig-Holstein eine derartige Bestandsaufnahme zur Ortskernentwicklung aus Sicht der Gemeinden vor.

Dabei haben sich Gemeinden aller Größenordnungen angesprochen gefühlt. Beteiligt haben sich kleine Dörfer im ländlichen Raum ebenso wie die ländlichen Unterzentren und große Stadtrandkerne im Hamburger Umland. Die Um-

frage wurde von den Gemeinden mit großem Engagement beantwortet. Dies lässt sich vor allem daran ablesen, wie intensiv die Möglichkeit genutzt wurde, in freien Antwortfeldern ergänzende Stichworte zu liefern.

Die erste Frage lautete:

Welche Ziele der örtlichen Entwicklung haben in Ihrer Gemeinde bis 2020 einen hohen Stellenwert?

Mehrfachnennungen waren möglich. Dabei bildeten sich deutliche Prioritäten der meistgenannten Ziele heraus (rechte Spalte = wurde von X % der Gemeinden genannt):

1. Neuordnung der Energieversorgung und Steigerung der Energieeffizienz	83 %
2. Wohnraum für junge Familien schaffen	77 %
3. Straßen und Gehwege erneuern	72 %
4. Breitbandversorgung sichern, Glasfaserkabel verlegen	71 %
5. Ortsbild attraktiver gestalten	59 %
6. Wohnraum für Ältere und Pflegebedürftige schaffen	57 %
7. Treffpunkt / Veranstaltungsmöglichkeiten schaffen bzw. erhalten	51 %
8. Stärkere Mitwirkung der Bevölkerung aktivieren	51 %
9. Angebote zur Mobilität verbessern	49 %
10. Medizinische Versorgung sichern / verbessern	38 %
11. Intensive Kooperation, Vernetzung mit Nachbargemeinden	38 %
12. Einzelhandelsangebote schaffen bzw. erhalten	38 %
13. Gasthof unterhalten bzw. wiederbeleben	32 %
14. Neue Kinderbetreuungseinrichtungen schaffen	17 %
15. Neue Freizeiteinrichtungen schaffen	17 %
16. Angebote im Bereich Pflege verbessern	14 %

Diese Rangfolge zeigt klare Schwerpunkte in den Gemeinden auf. Ganz vorne stehen also einerseits die Energiewende, andererseits die Wohnraumversorgung sowohl für junge Familien als auch für ältere sowie die Schwerpunkte der Infrastruktur. Diese können klar benannt werden: Straßen und Wege einerseits, Breitbandversorgung andererseits. Alles andere tritt dahinter

deutlich zurück. Die Landespolitik kann daraus leicht ablesen, was notwendig ist, um Schleswig-Holstein als Land zum Wohnen und Wirtschaften attraktiv und zukunftsfähig zu halten. Wohnraum für junge Familien nicht nur in wenigen Städten, sondern überall im Land bleibt eine zentrale Herausforderung. Die Verkehrs- und die Breitbandinfrastruktur werden die entscheidenden Lebensadern des Landes sein.

Bei der Möglichkeit, im freien Antwortfeld andere Dienstleistungsangebote zu nennen, die es zu schaffen bzw. zu erhalten gilt, spielt der öffentliche Personennahverkehr eine besondere Rolle. Eine verbesserte ÖPNV-Anbindung wird vielerorts dringlich erwünscht. Dabei werden auch besondere Konzepte wie Anruf-Sammeltaxi, Bürgerbus und Car-Sharing besonders erwähnt. Auch auf den Erhalt des Schulstandortes und der Arztpraxis wird von betroffenen Kommunen in Einzelfällen besonders hingewiesen.

Was hat Vorrang bei der Energiewende?

Die Energiewende ist Topthema für die Gemeinden im Land. Wir haben das schon geahnt und daher eine Reihe von Einzelmaßnahmen abgefragt, die die Gemeinden bei der Neuordnung der Energieversorgung und der Steigerung der Energieeffizienz besonders im Blick haben. Nicht alle Teilnehmer haben diese Möglichkeit zur Ausdifferenzierung der Antwort genutzt. Aber auch dabei lassen sich klare Schwerpunkte erkennen (rechte Spalte: bejaht von X % aller teilnehmenden Gemeinden)

1. Straßenbeleuchtung austauschen	61 %
2. Wärmedämmung für öffentliche Gebäude	41 %
3. Neue Heizung für öffentliche Gebäude	34 %
4. Eigenbeteiligung der Gemeinde an Anlagen erneuerbarer Energien	22 %
5. Eigene Stromversorgung öffentlicher Gebäude z. B. mit Solaranlagen	21 %
6. Schaffung eines örtlichen Wärmenetzes.	12 %

Genutzt wurde von den Gemeinden auch hier die Möglichkeit, in freien Antwortfeldern ergänzende Aspekte zu nennen. Von jeweils einzelnen Kommunen angeführt wurden dabei die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die Fortführung eines eigenen Förderprogramms "Energieeinsparung" und als neues Projekt den Handel mit Strom und Gas durch ein kommunales Gemeinschaftsunternehmen ohne primäre Renditeorientierung.

Zum einen dürften die hier genannten Zahlen in gewisser Weise repräsentativ für alle Kommunen in Schleswig-Holstein sein. Zum anderen aber lässt sich bereits aus den hinter diesen Prozentwerten stehenden absoluten Zahlen für einige Themen ein sehr interessantes "Marktpotential" für konkrete Lösungen ablesen. Wenn allein 62 Gemeinden die Schaffung bzw. Erhaltung eines Einzelhandelsangebotes und 52 Gemeinden die Unterhaltung bzw. Wiederbelebung eines Gasthofes anführen, zeigt dies das Potential für MarktTreffs und ähnliche Konzepte*. Wenn alleine 19 Kommunen über die Schaffung eines örtlichen Wärmenetzes nachdenken, deutet sich auch hier ein spannendes Potential an.

Die zweite Frage der Umfrage lautete:

"Welche Probleme / Herausforderungen sind bereits jetzt in ihrer Gemeinde aktuell bzw. werden in den kommenden Jahren entstehen?"

Dabei hatten wir eine Reihe von Problemstellungen zum Ankreuzen angeboten und im Übrigen darum gebeten, andere Probleme / Herausforderungen in einem freien Antwortfeld einzutragen. Dies haben zahlreiche Teilnehmer genutzt.

Es bildete sich folgende Reihenfolge der Problemnennungen (rechte Spalte = wurde von X % der Gemeinden genannt):

1. Unattraktive Wohngebäude bzw. zu große Grundstücksflächen in Ortsmitte	24 %
2. Ungenutzte Hofflächen	23 %
3. Deutlicher Bevölkerungsrückgang ist zu befürchten	20 %
4. Leerstehender Gasthof	16 %
5. Signifikanter Leerstand von Wohnungen / Gebäuden	11 %
6. Wärmeleistung an der Biogas-Anlage bleibt ungenutzt	9 %
7. Leerstehende Gewerbeflächen	6 %
8. Überalterung der Bevölkerung	6 %

Die Überalterung der Bevölkerung wurde von einer größeren Zahl von Gemeinden von sich aus in den leeren Antwortzeilen eingetragen. Unter den selbstgenannten Problemfällen spielt daneben vor allem der Erhalt des Schulstandortes eine besondere Rolle. Darüber hinaus wurden von den Gemeinden zahlreiche weitere Herausforderungen genannt, bei denen es sich nicht um Einzelfälle handeln dürft-

* Ein Bericht zu neuen MarktTreffs ist in diesem Heft ab Seite 6 ff. abgedruckt.

te: Verdrängungswettbewerb im Bereich des Einzelhandels, qualifizierte Arbeitsplätze, bezahlbare Baulandflächen, fehlende Einflussmöglichkeiten gegenüber den Flächeneigentümern im Innenbereich, Verbesserung des ÖPNV, fehlende finanzielle Mittel, steigender Bedarf an Singlewohnungen, unattraktiver Ortskern und Verlust des dörflichen Charakters, Sanierung der Straßen und Wege.

Daraufhin wollten wir mit der dritten Frage wissen:

Plant Ihre Gemeinde, diese Herausforderungen in den kommenden Jahren konkret anzupacken?

Das Ergebnis dokumentiert Entschlossenheit und Handlungsbereitschaft der Gemeinden. 75 % aller Teilnehmer haben diese Frage bejaht. Lediglich 7 % antworteten hierauf ganz offen mit nein. Es gibt aber auch Gemeinden, die sich in jeder Hinsicht gut aufgestellt sehen. Immerhin 17 % aller teilnehmenden Kommunen haben bei der vorhergehenden zweiten Frage keine aktuellen Probleme angekreuzt oder angegeben und daher logischerweise auch auf die dritte Frage nicht geantwortet.

Mit der vierten Frage wollten wir wissen: **Welche konkreten Vorhaben wurden bereits unternommen, sind derzeit in Arbeit oder geplant?**

Es ging uns also darum, einen Überblick über die Handlungsschwerpunkte und Herangehensweisen zu gewinnen. Die Antworten ergaben folgende Rangfolge (rechte Spalte = wurde von X % der Gemeinden genannt):

1. Erstellung eines Bebauungsplans	48 %
2. Erstellung eines Flächennutzungsplan	40 %
3. Aufbau eines Baulücken- und Leerstandskatasters	31 %
4. Aktivierungsstrategien für die Mitwirkung der dörflichen Bevölkerung	30 %
5. Erarbeitung einer Zukunftsstrategie für die Gemeinden	30 %
6. Aufkauf von Grundstücken im Ortskern durch die Gemeinde	23 %
7. Kleinräumige Bevölkerungsprognose	17 %
8. Abriss / Grundstücksneuordnung	13 %
9. Aktives Marketing für das Leben in der Dorfmitte	11 %

Jeweils weniger als 5 % der Gemeinden befassen sich mit einem Flächenmanagementkataster oder mit einer Veränderungssperre.

Auch bei dieser Frage wurde die Möglichkeit zahlreich genutzt, weitere konkrete Vorhaben in freie Antwortfelder einzutragen. Mehrfachnennungen betreffen die besondere Unterstützung der Feuerwehr, Maßnahmen der Energiewende (energetische Sanierung, Klimaschutzkonzept, unabhängige Energieversorgung, Energiekonzept für gemeindliche Gebäude), städtebauliche Entwicklungskonzepte bzw. integrierte Stadtentwicklungskonzepte.

Unser Ziel ist, dass die Gemeinden für die vielfältigen Herausforderungen gezielte Unterstützung erhalten. Wir haben daher schließlich auch gefragt:

Für welche Vorhaben halten Sie eine finanzielle Förderung für notwendig?

Die Gemeinden setzten folgende Prioritäten und gaben damit deutliche Hinweise auf den künftigen Förderbedarf (rechte Spalte = wurde von X % der Gemeinden genannt):

1. Planungsleistungen	60 %
2. Aufkauf von Gebäuden / Flächen durch die Gemeinde	33 %
3. Gestaltung eines Bürgerbeteiligungsprozesses	32 %
4. Schaffung eines Energiekonzeptes durch die Gemeinde	30 %
5. Abstimmung von Wohnraum- oder Versorgungskonzepten mit den Nachbargemeinden	30 %
6. Beseitigung nicht nutzbarer Gebäude	26 %

Dabei stehen also die hohen Kosten für Planung und Beratung im Vordergrund. Die übrigen Kosten sind etwa gleichgewichtig. Daraus kann man ablesen, dass es keine Problematiken oder Lösungen nach "Schema F" gibt, sondern die Vorgehensweise ebenso wie die Problemstellung sich im Detail von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden.

Als Fördergegenstände gaben die Gemeinden aber auch von sich aus weitere Anregungen: gefordert wird die Förderung integrierter Stadtentwicklungskonzepte auch für Stadtrandkerne, die Förderung seniorengerechter Wohnkonzepte mit ambulanten Gesundheits- / Pflegeangeboten, die Förderung touristischer Entwicklungskonzepte, die Förderung von Straßensanierungen und der Erneuerung des Wegenetzes. Mehrfach genannt wurde auch in diesem Zusammenhang immer wieder die Förderung der Breitbandversorgung.

Wir haben den Gemeinden dann die Gelegenheit gegeben, uns im Rahmen der Umfrage weitere Hinweise zu geben. Ein Schwerpunkt der zusätzlichen Anmerkungen betrifft den gesamten Verkehrs-

bereich mit seinen verschiedenen Facetten: Mehr Geld für den Straßenbau, Verbesserung des schienengebundenen Nahverkehrs, weiter zunehmender Bedarf nach Schaffung von Park & Ride Plätzen, Erschwerung der politischen Willensbildung durch die Notwendigkeit von Straßenausbaubeiträgen, die Erweiterung von Fahrradwegen und neue Mobilitätskonzepte.

Es gibt auch Hinweise auf hausgemachte Probleme für die Entwicklung in den Gemeinden, wie z. B. unzureichende Wahrnehmung des demografischen Wandels bei den Gemeindevertretern und schwer zu erzielende Mehrheiten für neue Entwicklungen. Sehr deutlich wird aber auch der Frust über die politischen Rahmenbedingungen (bürokratischer Aufwand bei Planungsvorhaben, zu enge Grenzen bei der Wohnraumentwicklung, Eingriff in den Kommunalen Finanzausgleich, Geringerschätzung der Kommunalpolitik durch Landesregierung und Landtag). Auch die angekündigte Finanzausgleichsreform wirft bereits ihre Schatten voraus, da die Gemeinden eine finanzielle Austrocknung befürchten.

E. Fazit

Erstmalig können wir in Schleswig-Holstein ein so breites Meinungsbild über die Herausforderungen der Ortskernentwicklung und die Bedürfnisse der Gemeinden zur Gestaltung ihrer nachhaltigen Entwicklung vorlegen. Der Gemeindegtag sieht sich darin bestätigt, schon bisher Infrastrukturthemen wie Straßen- und Wegebau, Breitbandversorgung, Energiewende und Dienstleistungsangebote in unseren Gemeinden in den Mittelpunkt zu stellen. Wir werden weitere Schlüsse für unsere Arbeit der Interessenvertretung der Gemeinden aus der Umfrage ziehen.

Es ist nun aber auch Aufgabe der Landespolitik, hieraus Konsequenzen zu ziehen. Handlungsbedarf gibt es offenkundig hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen für die Gemeinden, hinsichtlich der planungsrechtlichen und bürokratischen Hindernisse und hinsichtlich der Infrastrukturpolitik. Besonders aber zeigt sich: Wir brauchen ein Programm unter dem Motto "Ortsumbau Nord" im Rahmen der neuen EU-Förderperiode ab 2015. Nur so können wir den notwendigen Maßnahmen zur Umgestaltung unserer Ortskerne im Sinne bedarfsgerechten Wohnraums, einer erfolgreichen Energiewende, einer leistungsfähigen Infrastruktur und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerecht werden.

Infrastruktur in Städten und Gemeinden umbauen Medizinische Versorgung anpassen Nachhaltige Finanzierung sichern

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Mit dem demografischen Wandel werden sich auch die Lebensbedingungen älterer Menschen wandeln. Nirgendwo zeigen sich demografische und gesellschaftliche Veränderungen so deutlich, wie in den Städten und Gemeinden – dort, wo Menschen wohnen, arbeiten und zusammenleben. Die Zukunftsfähigkeit von Kommunen hängt also entscheidend von der Art und Weise ab, wie sie diesen Veränderungen begegnen. Ob es gelingt, die Lebensqualität der Menschen zu verbessern, die Potentiale zu nutzen und neue Wege zu gehen.

So, wie wir jetzt auf dem Weg sind, in einem Kraftakt ein kinderfreundliches Land zu werden und die Kitaplätze in den letzten Jahren immens ausgebaut haben, werden wir uns auf die alternde Gesellschaft vorbereiten müssen.

Älterwerden als Chance ansehen

Die Tatsache, dass die Menschen älter werden, ist ein nicht nur für den Einzelnen erfreulicher Prozess. Gleichwohl wird vielfach noch ein negatives Bild älterer Menschen gezeichnet. Die Potentiale und Ressourcen, über die viele ältere Menschen verfügen, werden dagegen noch unzureichend thematisiert und angesprochen. Die grundlegende Herausforderung für Kommunen liegt darin, unser Denken und unsere Sprache in Hinblick auf das Alter zu verändern. Wir müssen also aufhören, „Alter“ automatisch mit „Defizit“ gleichzusetzen. Personen im dritten Lebensabschnitt stellen ein Potential für neue Aktivitäten, Handlungschancen und Entwicklungsmöglichkeiten in den Kommunen dar. Von daher sollten die Kommunen ihren Blick auf die Potentiale des Alters richten.

Soziale und pflegerische Dienste kleinräumig verfügbar machen

Die Zahl der Pflegebedürftigen ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Derzeit beträgt die Zahl der Leistungsbezieher rund 2,55 Mio. Für das Jahr 2030 werden über 3,31 Mio. Pflegebedürftige und für das Jahr 2050 4,36 Mio. Pflegebedürftige prognostiziert. Knapp 70 Prozent aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, davon wiederum zwei Drittel alleine durch Angehörige,

ein Drittel zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflegedienste.

Es ist davon auszugehen, dass ältere Menschen auch weiterhin so lange wie möglich in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus selbständig wohnen bleiben wollen, dass aber aufgrund des sich veränderten Altersaufbaus der Bevölkerung, der zunehmenden eigenen Beschäftigung und steigenden Mobilität pflegende Angehörige nicht mehr in gleicher Zahl und Bereitschaft zur Verfügung stehen werden, wie das heute noch der Fall ist. Städte und Gemeinden sollten deshalb häusliche Versorgungsdienste und ambulante Pflege stärker kleinräumig organisieren. Ein gut strukturiertes und vernetztes Hilfesystem im Sozialraum und Quartier mit verschiedenen Hilfsformen ist notwendig, um adäquat und bedarfsorientiert Angebote machen zu können. Darüber hinaus sind verstärkt Alternativen zur häuslichen Pflege zu errichten, damit auch bei Schwerstpflege kein Wegzug aus dem Quartier notwendig wird. Kommunen können dies durch Nutzung von Spielräumen im Leistungs- und Ordnungsrecht, bei Baugenehmigungen und Investitionsförderung unterstützen.

Sozialen Zusammenhang durch Gemeinwesenarbeit stärken

Der soziale Austausch der Bürgerinnen und Bürger und die Stärkung von sozialen Netzwerken können durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und die Förderung von Nachbarschaftsbeziehungen gestärkt werden. Für generationenübergreifende bzw. intergenerative Maßnahmen eignen sich hier z.B. Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren, Lokale Bündnisse für Familien oder vernetzte Anlaufstellen. Erforderlich sind geeignete Gemeinschaftsräume sowie eine qualifizierte Gemeinwesenarbeit, welche in Kooperation von Kommunen, freigemeinnützigen Trägern und weiteren Kooperationspartnern finanziert und organisiert werden sollten.

Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten stärken

Pflege und Assistenz müssen vor Ort gestaltbar sein, da dort der demografische Wandel und das soziale Zusammenleben

stattfinden. Auf der kommunalen Ebene kann es gelingen, die unterschiedlichen Leistungen der Pflegeversicherung, der Krankenkassen und sonstiger Fürsorgeleistungen mit der kommunalen Daseinsvorsorge zu koordinieren und zu verbinden. Die Gestaltungskompetenz der Kommunen muss gestärkt werden, da die Pflege vor Ort geschieht und nur hier wirksam Netzwerke der unterschiedlichen Akteure geknüpft werden können. Dies setzt aber voraus, dass zum einen die Planungshoheit der Kommunen gestärkt wird, zum anderen auch die Finanzkraft der Kommunen, um die künftigen Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge wahrnehmen zu können. Neben lokaler Beratung und Hilfeplanung ist eine abgestimmte kommunale Steuerung von Wohnangebot, Begegnungsmöglichkeiten, Verkehr, Nahversorgung, Barrierefreiheit, Beratungs- und Pflegeinfrastruktur erforderlich.

Soziale Versorgung und Infrastrukturentwicklung integriert entwickeln

Eine konsistente Politik erfordert die Abstimmung von Sozial- und Wohnungspolitik, Quartiersplanung und Infrastrukturplanung. Neben sozialen Angeboten sind barrierefreie öffentliche Räume, Verkehrsanbindung, ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten und Freizeitangebote entscheidend. Die Sozialplanung sollte nach Möglichkeit auf kleinräumigen Sozialraumanalysen aufbauen. Dabei sollten die Bereiche Bauen, Soziales und Stadtentwicklung dezernatsübergreifend bzw. projektbezogen zusammenarbeiten.

Generationengerechte Wohnangebote vor Ort entwickeln

Grundvoraussetzung für das selbstbestimmte Leben und Wohnen im Alter ist die Bereitstellung von ausreichend altersgerechtem und – in Anbetracht der absehbar sinkenden Renteneinkommen – vor allem auch bezahlbarem Wohnraum. Dabei wird der wachsende Bedarf an seniorengeeignetem Wohnraum nicht in erster Linie durch Neubaumaßnahmen gedeckt werden können, notwendig ist vor allem die Anpassung des Wohnungsbestands.

Neben dem altengerechten Umbau ganzer Mietwohnungsgebäude kommen auch individuelle Anpassungsmaßnahmen an einzelnen Mietwohnungen bzw. von Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäusern in Betracht. Hierbei hat sich die Arbeit der – vielerorts kommunal getragenen – Wohnberatungsstellen als hilfreich erwiesen: Durch individuelle Beratungsangebote vor Ort können sie die ratsuchenden Seniorinnen und Senioren umfassend über individuelle Anpassungsmaßnahmen, die dabei entstehenden Kosten und bestehende Förderangebote informieren.

Um der in den letzten Jahren stetig wachsenden Zahl von Interessenten für gemeinschaftliche Wohnprojekte Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus die Beratung, Moderation und Unterstützung alternativer und gemeinschaftlicher Wohnformen durch die kommunale Ebene zu fördern.

Fachkräftegewinnung ausbauen

Der wachsenden Zahl von Pflegebedürftigen steht ein zu erwartender Mangel an Pflegekräften gegenüber. Für das Jahr 2025 wird der Mangel an Fachkräften auf über 150.000 Pflegekräfte geschätzt. Um das erforderliche qualifizierte Personal für die Pflege zu gewinnen, ist es erforderlich, die Aus- und Weiterbildung der Altenpflege zu stärken und die Attraktivität des Beschäftigungsfeldes zu steigern. Die in einem breiten öffentlichen Diskurs Ende 2012 zwischen Bund, Ländern und Verbänden vereinbarte "Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege" kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Zur Verbesserung der Pflegesituation sollte auch überlegt werden, ein neues Berufsbild des Arztassistenten oder der Arztassistentin mit dem Schwerpunkt „Pflege- bzw. Altersmedizin“ einzuführen. Dies würde sich bei der ärztlichen Versorgung entlastend auswirken ohne die

Qualität der Versorgung zu beeinträchtigen.

Innovative Technologien weiterentwickeln

Pflegende Angehörige und professionelle Pflegekräfte sollten durch innovative Technologien weiter unterstützt und entlastet werden. Durch einen effektiven und fachgerechten Einsatz können Routine- und Dokumentationstätigkeiten automatisch erfolgen, so dass dem Pflegepersonal mehr Zeit für die individuelle Betreuung der Betroffenen verbleibt.

Nachhaltige Finanzierung der Pflegeversicherung sicherstellen

Da die Pflegeversicherung von Beginn an nur als „Teilkaskoversicherung“ ausgestaltet ist, müssen steigende Pflegekosten zunächst durch die Pflegebedürftigen selbst bzw. bei fehlenden Einkünften durch die Träger der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII) übernommen werden. Der Kostenanstieg dieses Leistungsbereichs hat in den vergangenen Jahren wieder erheblich an Dynamik gewonnen. Beliefen sich die Bruttoausgaben im Jahr 2002 noch auf 2,9 Mrd. Euro sind diese im Jahr 2012 bereits auf 3,7 Mrd. Euro angestiegen. Angesichts dieser Entwicklung ist insbesondere in

diesem Bereich mit steigenden Fallzahlen und damit steigenden Kosten zu rechnen. Qualitativ gute Pflege gibt es nicht zum Nulltarif. Dies bedeutet konkret, dass entsprechend der Alterung der Bevölkerung auch der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird steigen müssen, einhergehend mit einer Dynamisierung der Pflegeleistungen.

Eine grundlegende Überprüfung und Neuordnung der Zuständigkeiten im Sozialsystem ist dahingehend angezeigt, dass die starren Systemgrenzen zwischen den einzelnen Leistungstöpfen überwunden und Leistungen der sozialen Sorge, insbesondere aus Sozialversicherung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe auf lokaler Ebene gebündelt und vernetzt werden.

Individuelle strategische Konzepte entwickeln

Die Situation vor Ort gestaltet sich von Gemeinde zu Gemeinde, von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich. Daraus folgt zwangsläufig, dass es keinen Königsweg bei der Konzeption und der Umsetzung von strategischen Konzeptionen sowie deren Umsetzung geben kann. Vielmehr muss jede Stadt und jede Gemeinde Handlungsoptionen, Strategien und Perspektiven selbst entwickeln, bewerten und umsetzen.

Fünflinge für die MarktTreff-Familie*

Weitere multifunktionale Nahversorgungszentren werden eröffnet – Berlin-Institut bezeichnet Projekt als Vorzeige-Modell in Deutschland

Ingwer Seelhoff, ews group gmbh, Lübeck

Die Familie der schleswig-holsteinischen MarktTreffs wächst weiter: Jetzt eröffnen innerhalb kürzester Zeit die multifunktionalen Nahversorgungszentren Nummer 30, 31 und 32. Nummer 33 und 34 werden bereits gebaut – und Nummer 28 bekommt in seinem Dorf einen neuen modernen Standort. Wie beispielhaft das MarktTreff-Konzept innerhalb Deutschlands ist, zeigt eine jüngst veröffentlichte Studie des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, die in Kooperation mit dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS Potsdam) realisiert wurde. Den Auftakt der aktuellen MarktTreff-Welle machte jetzt die nordfriesische Gemeinde Schwesing, die ihr neues multifunktionales Dorfzentrum, das einen kleinen Einkaufsladen, Dienstleistungen und Treffpunkt vereint, in einem interkommunalen Gesamtprojekt gemeinsam mit ihrer Nachbarkommune Wester-Ohrstedt entwickelte. Wird in Schwesing der Schwer-

punkt stärker auf Treffpunkt und Freizeitangebote gesetzt, gibt es in Wester-

Ohrstedt die größeren Einkaufsmöglichkeiten. Wie eng beide Vorhaben verzahnt sind, zeigte sich bereits in Konzept- und Bauphase: Schwesings Bürgermeister Wolfgang Sokoll war beim ersten Spatenstich in Wester-Ohrstedt dabei, Bürgermeisterkollege Wolfgang Rudolph kam zum offiziellen Gegenbesuch zum Richtfest nach Schwesing.



Der neu eröffnete MarktTreff „Alte Schule“ Schwesing.

punkt stärker auf Treffpunkt und Freizeitangebote gesetzt, gibt es in Wester-

* Aktuelle umfangreiche Informationen zu MarktTreff finden Sie im Internet unter: www.markttreff-sh.de

Premiere: Interkommunales Projekt Schwesing und Wester-Ohrstedt

In den „MarktTreff Alte Schule Schwesing“ der 925-Einwohner-Gemeinde wurden rund 600.000 Euro investiert. Das neue Zentrum ist viel mehr als ein kleiner Dorfladen. Laut Bürgermeister Wolfgang Sokoll würden sich hier die Dorfbewohner treffen, sollte der MarktTreff ein lebendiger Marktplatz für Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und viele anderen Aktivitäten werden. Die Ursprungsidee für einen MarktTreff in Schwesing kam dadurch auf, dass die Gemeinde in der ehemaligen Dorfschule – ganz in der Nähe von historischer Kirche und Kindergarten – ein neues dörfliches Zentrum etablieren wollte. „Wir haben uns intensiv über das MarktTreff-Projekt informiert, frühzeitig einen MarktTreff-Ausschuss und einen



Die erste große Veranstaltung nach der Eröffnung des MarktTreffs Schwesing war der jährliche Erfahrungsaustausch der MarktTreff-Gemeinden in Schleswig-Holstein.



Eröffnung in Wester-Ohrstedt

entsprechenden Verein gegründet, die das Vorhaben mit vorangetrieben haben.“ In den zwei Jahren der Projektentwicklung haben viele daran mitgearbeitet, insbesondere der aktive Verein „MarktTreff Alte Schule Schwesing“ unter Leitung von Erich Kuhn, der sich bereits im Vorfeld intensiv mit der Belegung des Treffbereichs beschäftigte. Die Förderung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit stehen dabei im Fokus.

Die Besonderheit des MarktTreffs Schwesing ist, dass er als interkommunales Projekt mit der Nachbargemeinde Wester-Ohrstedt (1.055 Einwohner, Kreis Nordfriesland) realisiert wurde: So wird ein Shuttle-Service organisiert, damit zum Beispiel Wester-Ohrstedter zu Veranstaltungen im MarktTreff Schwesing problemlos gelangen können. Vor drei Jahren hatte die Gemeinde Wester-Ohrstedt ihrerseits damit begonnen, sich intensiv mit

dem Thema MarktTreff zu beschäftigen, um den inneren Ortskern zu stärken und die Nahversorgung langfristig als Teil der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Jetzt wurde aus den Wunschträumen Einkaufsladen, Bäckerei, Bankfiliale und Treffpunkt unter einem Dach Realität. Was Bürgermeister Wolfgang Rudolph sehr freut ist, dass bereits einige Händler auf Anfrage zugesichert haben, „mit Ihren Verkaufswagen vor dem MarktTreff zu stehen, um das gesamte Warenangebot unseres MarktTreffs noch zu erweitern.“ Freitags sei angedacht, dass ein Fischhändler seine Ware verkaufe. Unter der Woche würden griechische und südländische Spezialitäten sowie Döner an rollenden Ständen auf dem MarktTreff-Platz direkt an der Bundesstraße 201 angeboten.

Weitere Premiere: Bürgergenossenschaft Heidgraben

Rund 100 Kilometer weiter südlich im Kreis Pinneberg öffnet ein weiterer großer MarktTreff seine Türen. In Heidgraben (rund 2.500 Einwohner) finden sich in einem Gebäude ein rund 400 Quadratmeter großer Laden, Backshop mit Café, Bankautomat und Poststelle – zudem ein circa 80 Quadratmeter großer Treffbereich für Vereine und Initiativen. In einem Anbau hat ein Friseur sein Ladengeschäft. Das Novum in Heidgraben: Für das Inventar des MarktTreffs, der die neue Dorfmitte unmittelbar an einem neuen Baugebiet bildet, wurde im Oktober 2013 eine Bürgergenossenschaft gegründet. Über 90 Bürgerinnen und Bürger zeichneten gleich auf der Gründungsversammlung Genossen-



Heidgraben - Planung



Heidgraben - Neubau

schaftsanteile. Begleitet hat diese MarktTreff-Premiere Mathias Fiedler, Vorstandsmitglied des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e. V. und Rechtsanwalt. Die Genossenschaft in Heidgraben habe zum Ziel, dass ihre Mitglieder Nahversorgungsdienstleistungen vor Ort in Anspruch nehmen könnten. Dazu beteilige sich die Genossenschaft an dem MarktTreff. Fiedler: „Die Mitglieder der Genossenschaft – also die Bürger vor Ort – engagieren sich so auch wirtschaftlich für den Laden. Wichtig ist aber weiterhin, dass der Laden so viel Umsatz macht, dass der Betrieb insgesamt wirtschaftlich ist. Die Genossenschaft kann nur unterstützen, nicht aber auf Dauer eine Fehlbedarfsfinanzierung leisten.“

Mathias Fiedler, dessen Verband jüngst Partner des MarktTreff-Projektes wurde, beobachtet, dass grundsätzlich das Interesse an Genossenschaften in den vergangenen Jahren sehr viel größer geworden sei. „In den Zeiten der Finanzkrise ist es den Menschen bewusst geworden, dass es nicht nur um Renditeerwirtschaftung gehen kann, sondern dass auch die Nachhaltigkeit berücksichtigt werden muss“, so der Experte. „Gerade Genossenschaften, die ihren Mitgliedern einen Nutzen erbringen wollen, sind dafür geeignet.“ Denn der Nutzen solle nicht nur einmalig, sondern dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Dazu müssten die Organe der Genossenschaft so wirtschaften, dass die Leistungsfähigkeit auch in der Zukunft gewährleistet sei – also auf Nachhaltigkeit achten. Und das komme heutzutage besser an als das Versprechen von kurzfristiger Rendite. „Verbesserungsbedarf sehen wir insbesondere bei Kleinstgenossenschaften“, sagt ZdK-Vorstand Fiedler. „Vor allem geht es um die Befreiung von Pflichten, die im Ver-

hältnis zum Ausfallrisiko bei Kleinstgenossenschaften nicht angemessen erscheinen.“

Forschungsergebnisse zum Engagement bei Dorfläden

Das Thema „Bürgerengagement für Dorfläden im ländlichen Raum“ hat Gisa Steffens von der HafenCity Universität in Hamburg (HCU) aktuell untersucht. Für ihre Bachelor-Arbeit hat sie mit einer Reihe von Ladenbetreibern und Genossenschaften in Deutschland gesprochen. Es habe sie bei ihrer Recherche erstaunt, dass es in der Fachliteratur kaum Hinweise gebe, wie man in der Praxis mit Ehrenamtlern umgehe, die Motivation langfristig erhalte oder Konflikte löse. Und sie habe nicht erwartet, dass es eine so große Vielfalt an Modellen für Dorfläden und multifunktionalen Dorfzentren gebe. Gisa Steffens: „Das MarktTreff-Modell steht im Vergleich wirklich gut da. Es wird allgemein sehr positiv beurteilt und dient anderen Konzepten als Vorbild. Die Kernkonstruktion bei MarktTreff ist ja, dass die Gemeinde das gesamte Vorhaben initiiert und den Betrieb intensiv begleitet. Der Laden wird durch einen selbstständigen Kaufmann betrieben und die Bürger engagieren sich ehrenamtlich im Treffbereich.“ Andere Modelle gingen hier noch weiter und bezögen die Bürger auch finanziell mit ein. „Das könnte für MarktTreff künftig interessant sein“, so Steffens, „denn dadurch wird die Verbindung zum MarktTreff gestärkt.“

Berlin-Institut: „Bevölkerungsrückgang ist kein Weltuntergang“

Sehr positiv beurteilt wird das MarktTreff-Projekt, das bereits Ende der 1990er Jahre von der Landesregierung Schleswig-Holstein mit Unterstützung des

Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages initiiert wurde, auch in der Studie „Vielfalt statt Gleichwertigkeit – Was Bevölkerungsrückgang für die Versorgung ländlicher Regionen bedeutet“, die jetzt vom Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung in Kooperation mit dem Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS Potsdam) vorgelegt wurde. Darin wird MarktTreff als Vorzeigemodell bezeichnet. „Die schleswig-holsteinischen MarktTreffs zeigen, wie sich eine Versorgung in der dünn besiedelten Fläche garantieren lässt“, sagt Dr. Reiner Klingholz, Vorstand des Berlin-Instituts. „Bevölkerungsrückgang ist kein Weltuntergang“, sagt Klingholz. „Man braucht aber neue Ideen, um das Zusammenleben der Menschen zu organisieren, wenn der Staat die gewohnte Versorgung nicht mehr gewährleisten kann.“ So kommt die aktuelle Studie zu dem Ergebnis, dass die Verbreitung der MarktTreffs in Schleswig-Holstein beispiellos sei: Seit 1999 sei es Kommunen und Bürgern zusammen mit dem zuständigen Landesministerium gelungen, zahlreiche MarktTreffs aufzubauen. Das Konzept könne vorbildhaft für Deutschlands ländliche Räume werden und in vielen Gegenden für ein Grundangebot an Nahrungsmitteln und Dienstleistungen sorgen.

Die Studie des Berlin-Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass Dorfläden gefördert werden sollten: Gebe es vor Ort eine engagierte Dorfgemeinschaft, dann biete sich der Aufbau eines solchen Ladens an. Dadurch werde nicht nur eine Grundversorgung mit Lebensmitteln sichergestellt, es entstehe auch ein sozialer Treffpunkt, der Mitfahrzentralen, Nachbarschaftshilfen oder andere Dienstleistungen unter einem Dach vereinen könne. Kommunen, Länder oder Verbände sollten sich hier engagieren und entsprechende Initiativen aus der Zivilgesellschaft unterstützen oder diese – wie das Land Schleswig-Holstein beim MarktTreff – selbst gründen. Für Instituts-Vorstand Klingholz, der lange selbst in Schleswig-Holstein gelebt hat, ist aber der entscheidende Erfolgsfaktor bei MarktTreff: „Das Projekt lebt von Menschen vor Ort, die etwas anpacken.“

Das geschieht auch im nordfriesischen Rantrum, wo derzeit ein neuer MarktTreff entsteht. Bisher gab es bereits einen kleinen Laden als MarktTreff im Ort. Doch das Gebäude gilt als marode, ein richtiger Treff fehlte. So entwickelte die Gemeinde Rantrum – acht Kilometer südöstlich von Husum, 1.720 Einwohner – das Neukonzept für ihren MarktTreff. Dabei eng mit eingebunden ist Einzelhändler Michael Otto: „Das wird das neue multifunktionale Dorfzentrum.“ Viele Vereine und Initiativen würden dort im Treffbereich direkt neben dem Einkaufsladen aktiv sein. Oder auch

Rantrum: Jung hilft Alt

Das geschieht auch im nordfriesischen Rantrum, wo derzeit ein neuer MarktTreff entsteht. Bisher gab es bereits einen kleinen Laden als MarktTreff im Ort. Doch das Gebäude gilt als marode, ein richtiger Treff fehlte. So entwickelte die Gemeinde Rantrum – acht Kilometer südöstlich von Husum, 1.720 Einwohner – das Neukonzept für ihren MarktTreff. Dabei eng mit eingebunden ist Einzelhändler Michael Otto: „Das wird das neue multifunktionale Dorfzentrum.“ Viele Vereine und Initiativen würden dort im Treffbereich direkt neben dem Einkaufsladen aktiv sein. Oder auch



Rantrum, alter MarktTreff



Rantrum, neues Gebäude

im Geschäft selbst: So will der örtliche Mädchentreff zwei Mal pro Woche eine Einkaufshilfe für ältere Bürger und Bürgerinnen – aber auch für Kinder – anbieten.

Impulsgeber bei der Dorfkernentwicklung in Hohenfelde und Morsum

Vorangeschritten sind die Bauarbeiten auch in Hohenfelde (Kreis Plön, 1.040 Einwohner). Die Gemeinde an der Ostseeküste hat sich sehr engagiert für das MarktTreff-Modell entschieden, als klar wurde, dass der bisherige Ladenbetreiber aus Altersgründen sein Geschäft schließen wollte. Nun entsteht in Hohenfelde ein multifunktionales Dorfzentrum, in das – wie bei den zuvor genannten Standorten – Fördergelder für die baulichen Investitionen fließen. Die Gemeinde rechnet mit rund 1,3 Millionen Euro Gesamtkosten. Der MarktTreff soll aus zwei mit einer Glaspassage verbundenen Baukörpern bestehen, der Multifunktionstreff fasst mehr als 100 Besucher.

Christina Pfeiffer, Projektkoordinatorin aus dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, sieht die MarktTreff-Entwicklung optimistisch: „Die MarktTreffs, die jetzt realisiert sind und werden, ergänzen unsere Modellpalette ganz hervorragend.“ Dazu zähle sie auch die Planung in Morsum auf Sylt, die zügig umgesetzt werden solle. In dem Ortsteil der Gemeinde Sylt mit seinen 1.100 Einwohnern werde das bereits seit Jahren bestehende Muasem Hüs fit für die Zukunft gemacht. Unter einem Dach würden Einkaufen, Bank, Gewerbe, Dienstleistungen und ehrenamtliche Aktivitäten gebündelt, dazu ein Fahrstuhl gerade für die eingeschränkt Mobilen – Ältere, Mütter mit Kinderwagen usw. – und viele energetische Sanierungselemente eingebaut. Christina Pfeiffer: „Gemeinden in Schleswig-Holstein arbeiten heute schon vorausschauend an den Themen von morgen. Dabei etabliert sich MarktTreff zunehmend als Impulsgeber neuer Entwicklungen in den Dorfkernen.“

Kontakte:
Projektinitiator und Projektsteuerung
Bei allgemeinen Fragen zum MarktTreff-Projekt kontaktieren Sie bitte:
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 5 (Haus C), 24106 Kiel
Ansprechpartnerin Christina Pfeiffer
Telefon 0431-988-5078, Telefax 0431-988-5073
E-mail christina.pfeiffer@melur.landsh.de

Wenn Sie sich als Bürgermeister(in), Bewohner(in) oder Betreiber(in) einer ländlichen Gemeinde Schleswig-Holsteins für einen MarktTreff interessieren, dann sprechen Sie bitte das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) oder das MarktTreff-Projektmanagement an. Die Regionaldezernate des LLUR geben darüber hinaus detaillierte Auskunft über Fördermöglichkeiten.

Projektmanagement
ews group gmbh
LindenArcaden
Konrad-Adenauer-Straße 6,
23558 Lübeck

Ansprechpartner Ingwer Seelhoff
Telefon 0451-480 55 0,
Telefax 0451-480 55 55
E-mail info@ews-group.de
Internet www.ews-group.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
Regionaldezernate:

LLUR Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Jan-Nils Klindt
(zuständig für die AktivRegionen Eider-Treene-Sorge, Mitte des Nordens,

Schlei-Ostsee, Hügelland am Ostseestrand und Eider- und Kanalregion Rendsburg)
Telefon 0461-804-274
E-mail Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de

Norbert Limberg
(zuständig für die AktivRegionen Nordfriesland Nord, Uthlande und Südliches Nordfriesland)
Telefon 0461-804-300
E-mail Norbert.Limberg@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Jürgen Wolff
(zuständig für die AktivRegionen Mittelholstein, Holsteins Herz, Ostseeküste, Schwentine-Holsteinische Schweiz und Wagrien-Fehmarn)
Telefon 04347-704-636
E-mail Juergen.Wolff@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südost
Meesenring 9
23566 Lübeck

Axel Strunk
(zuständig für die AktivRegionen Innere Lübecker Bucht, Herzogtum Lauenburg Nord, Sachsenwald-Elbe und Alsterland)
Telefon 0451-885-220
E-mail Axel.Strunk@llur.landsh.de

LLUR Regionaldezernat Südwest
Breitenburger Straße 25
25524 Itzehoe

Verena Boehnke
(zuständig für die AktivRegionen Dithmarschen, Steinburg, Holsteiner Auenland und Pinneberger Marsch & Geest)
Telefon 04821-66-2200
E-mail Verena.Boehnke@llur.landsh.de

BauG-Novelle 2013: Vorrang der Innenentwicklung - Reduzierung des Flächenverbrauchs und Zukunftsstrategie für die Entwicklung unserer Gemeinden?

Klaus Goede, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

BauGB-Novelle 2013 - Stärkung der Innenentwicklung

Die BauGB-Novelle 2013 ist mit neuen Regelungen zur Stärkung der Innenentwicklung zum 20.9.2013 in Kraft getreten. Das Gesetz will mit dezidierten Vorgaben für die Bauleitplanung und mit ergänzenden Instrumentarien dazu beitragen, dass die Gemeinden ihre Planungsansätze stärker als bisher auf die Innenentwicklung ausrichten. Entsprechend den Zielsetzungen des Koalitionsvertrag sieht sich die neue Bundesregierung dem Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie mit der Reduzierung des Flächenverbrauchs auf 30ha/d verpflichtet, um damit die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und die Bestandsstrukturen zu stärken.

Aufgabe und Ziel der Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 5 BauGB die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und sozialgerechten Bodennutzung. Die Bauleitplanung soll ihren Beitrag zu einer "menschenwürdigen Umwelt", dem Schutz und der Entwicklung "natürlichen Lebensgrundlagen", zur Förderung von "Klimaschutz und Klimaanpassung" sowie zum Erhalt der Baukultur leisten. Im neuen Satz 3 wurde nunmehr bestimmt, dass hierzu, d. h. zur Verwirklichung der genannten Aufgaben und Ziele, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Das verdeutlicht, dass die wesentlichen Entwicklungs und Steuerungsaufgaben der Bauleitplanung hauptsächlich auf den Siedlungsbestand ausgerichtet werden sollen. Vorrangiges Ziel ist es, eine ökonomisch, ökologisch und baukulturell belastende Siedlungsexpansion¹ zu vermeiden und die bestehenden, tragfähigen Siedlungsstrukturen zu erhalten.

Es geht für die Gemeinden also nicht allein um den verantwortlicheren Umgang mit der freien Landschaft und die Beendigung der flächenzehrenden Baulandentwicklung, sondern auch - insbesondere in den von den demografischen Veränderungen besonders betroffenen Regionen² - darum, Vorsorgestrategien gegen die absehbar wachsende Gefahr der Entstehung von Leerständen und

Siedlungsbrachen in den Ortslagen und Innenstädten zu entwickeln. Dies geht bis zur Frage der Tragfähigkeit von Erschließungssystemen, deren Betrieb und Erhalt bei nicht ausreichender Auslastung mit immer höheren, künftig kaum noch zu finanzierenden Kosten für die Gemeinden und die Bürgerinnen und Bürger verbunden ist. Auch der sich aufgrund der demografischen Veränderung in einigen Teilräumen schon deutlich abzeichnende Wertverlust von Immobilien erfordert, dass neue Baulandausweisungen mit Augenmaß vorgenommen werden.

Die Landesplanung hat mit dem Landesentwicklungsplan schon 2010 das Thema der Innenentwicklung deutlich stärker in den Fokus der gemeindlichen Siedlungsentwicklung gestellt und dazu die Arbeitshilfe "Qualitätvolle Innenentwicklung - Eine Arbeitshilfe für Kommunen"³ herausgegeben. Ziel war und ist es, bei den Kommunen eine stärkere Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen zu erreichen. Das BauGB 2013 setzt nunmehr ergänzend den bauplanungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden: für die Bauleitplanung ist mit der Abwägungsdirektive des Vorrangs der Innenentwicklung den Gemeinden eine intensive Auseinandersetzung vor der Neuausweisung von Bauland mit der Thematik abverlangt.

Potentialabschätzung - ein strategisches Handlungskonzept?

Was heißt das für die Planungspraxis?

Wenn die Gemeinden und Städte neue Bauflächen - und das gilt für die wohnbauliche wie für die gewerbliche Entwicklung - ausweisen wollen, müssen sie künftig im Rahmen des § 1a Abs.2 BauGB untersuchen und darlegen, ob für ihre Planungs- und Bauvorhaben alternativ Flächen im Innenbereich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges zur Verfügung stehen oder Lösungen durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung auf den Weg zu bringen sind.

Die §§ 1 a Abs. 2 sowie 13a Absatz 1 BauGB definieren die Innenentwicklung als Maßnahmen zur Wiedernutzung von Brachflächen und von Gebäudeleerständen,

den, die bauliche Nutzung von Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, wie die Nachverdichtung von Siedlungsbereichen oder die Aufstockung von Gebäuden. Auch die in den Bebauungsplänen schon ausgewiesenen, aber bisher baulich noch nicht in Anspruch genommenen Flächen, sind in die Gesamtschau einzubeziehen. Die Gemeinde soll dazu - spätestens im Rahmen ihres Planungsansatzes - Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung anstellen und diese als wesentliche Abwägungsgrundlage in der Begründung zum Bauleitplan dokumentieren.

Für die Ermittlung der Potentiale der Innenentwicklung gibt es keine Normvorgabe. Im Einzelfall ist zu entscheiden, welche Daten für die Begründung der Flächenneuinanspruchnahme benötigt werden, um nachvollziehbar zu belegen, dass die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen unausweichlich und notwendig wird.

Nachverdichtungsmöglichkeiten sind nur dann sinnvollerweise zu berücksichtigen, wenn die Flächen tatsächlich die Möglichkeit einer zusätzlichen Bebauung ermöglichen. Aus einer geringen Bebauungsdichte allein lässt sich nicht immer die Möglichkeit der Nachverdichtung ableiten. Es geht nicht darum, neben der vorhandenen Baulücke die ökologisch hochwertige freie Parzelle in Hinterliegerlage oder die ortsbildprägende Hofkoppel des landwirtschaftlichen Betriebes zuzubauen und schon gar darum, einen emittierenden Betrieb mitten in die Ortslage in eine Konfliktlage hineinzuziehen.

Es gilt, mit Augenmaß die freien Flächen innerorts zu betrachten und festzustellen, welche Flächen in der Innenlage qualitätsorientiert und städtebaulich sinnvoll für die weitere Ortsentwicklung zu entwickeln sind. Hierbei kommen Flächen in Frage, die möglichst ohne großen zusätzlichen Erschließungsaufwand direkt bebaubar sind oder für die ggf. mit Hilfe eines Bebauungsplanes die Baurechte schnell herstellbar sind. Flächen, bei denen zwar noch Planungshemmnisse zu überwinden sind, die aber für eine Ortsentwicklung sinnvoll und wichtig sind, sollten ebenfalls einbezogen werden.

¹ Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU v. 20.09.2013

² Im Demografie-Portal des Bundes und der Länder www.demografie-portal.de hat das BBSR neben anderen Regionen insbesondere die im bundesweiten Vergleich besondere Betroffenheit der nördlichen Regionen in SH hervorgehoben.

³ Download unter: <http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/arbeitshilfeKommunen.html>

Durch die Verlagerung eines störenden Betriebes oder einen Eigentümerwechsel ergeben sich nicht selten völlig neue Chancen für die Ortsentwicklung, so dass es sinnvoll und erforderlich ist auch diese Flächen dauerhaft im Blick zu behalten.

In kleineren Ortschaften kann die Bestandsaufnahme einfach und unaufwendig angegangen werden. Der Bürgermeister kann mit fachkundigen Mitarbeitern des Amtes und des Kreisbauamtes die Gemeinde begehen und feststellen für welche Flächen schon Baurechte unmittelbar bestehen bzw. für die Baurechte relativ einfach zu schaffen sind, gleichzeitig wird man die Bereiche eingrenzen, die tunlichst von einer zusätzlichen Bebauung frei zu halten sind.

In größeren Gemeinden werden nicht selten die örtlich tätigen Planer beauftragt, aus ihrer guten Ortskenntnis entsprechende Informationen und Einschätzungen in einem Planwerk zusammenzustellen. Das Ministerium für die Energiewende, Umwelt, Natur und ländliche Räume des Landes hat für die Erhebung der Potentialflächen eine Arbeitshilfe⁴ herausgegeben und für die größeren Gemeinden und Städte eine spezielle Software entwickeln lassen, um EDV-gestützt die Baulücken und Flächenpotentiale dezidiert erfassen und aktualisieren zu können.

Die Ergebnisse der Erhebung sollten am Ende in einem Kartenwerk zusammengeführt werden, das als wesentliche Abwägungsgrundlage der einzelnen Entscheidung über einen Bauleitplan durch Gemeindevertretung zugrunde gelegt werden kann.

Schon auf Basis des Landesentwicklungsplans 2010 und des Leitfadens der Landesplanung haben nicht wenige Gemeinden begonnen, vorsorglich ihre Innenentwicklungspotenziale untersuchen zu lassen. Als künftig zwingender Bestandteil des Abwägungsprogramms ist es daher für die anderen Gemeinden empfehlenswert, die Analyse der Innenentwicklungspotenziale unabhängig von einem akuten Planungsanlass auf den Weg zu bringen. So kann der Verfahrensablauf der Bauleitplanung deutlich beschleunigt werden, ohne dass im Rahmen des einzelnen Verfahrens noch die Grundlagenarbeit auf den Weg zu bringen ist. Die Aktualisierung der Analyse stellt sich auf einer fachlich guten Ausgangsbasis zumeist als nicht allzu aufwendig dar.

Aktivierungsstrategie Innenentwicklung

Ganz entscheidend für die Abschätzung der Potenziale der Innenentwicklung ist neben der Erfassung die Frage der Aktivierbarkeit der Flächen. Daher sind auch die konkreten Aktivierungsbemühungen der Gemeinde in der Begründung zu den Bauleitplänen zu verdeutlichen. Die pauschale Einschätzungen der nicht vorhan-

den Verkaufsbereitschaft der Eigentümer liefern dabei nur begrenzt belastbare Angaben, die der Abwägungsentscheidung zugrunde gelegt werden können. In der Praxis zeigt sich, insbesondere in der Auswertung der Baufertigstellungsstatistik, dass in vielen Gemeinden in nicht geringem Umfang Flächen ohne vorangehende Bauleitplanung einer Bebauung zugeführt werden. Im Rahmen der Abschätzung der Flächenbedarfe in der Gemeinde sollten daher immer ein Anteil der laufenden Innenentwicklung zugerechnet werden.

Die Gemeinde ist aber darüber hinaus gefordert, sich aktiv um die Entwicklung ihrer Potentialflächen zu bemühen. Das kann in direkter Ansprache des Eigentümers geschehen, sei es durch den Bürgermeister, ein Anschreiben der Amtsverwaltung oder in einer öffentlichen Veranstaltung, die sich z.B. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Präsentation der Erhebungsergebnisse ergibt.

Im Rahmen des § 200 Abs.3 BauGB können Baulandkataster öffentlich zugänglich gemacht werden, um den Bauinteressenten auf attraktive, innerorts gelegene, sofort bebaubare Grundstücke aufmerksam zu machen. Die im Rahmen dieses Instruments rechtlich geforderte frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Grundstückseigentümer bietet regelmäßig die Gelegenheit, im persönlichen Kontakt die Verkaufs- und Mitwirkungsbereitschaft angesichts anderer Alternativflächen zu erkunden.

Als hilfreich hat sich das Fertigen von Testentwürfen erwiesen, mit denen nicht nur dem Eigentümer, sondern auch der Gemeindevertreterin und dem -vertreter wie den Bauinteressenten deutlich gemacht werden kann, welche baulichen Potentiale in der Baulücke stecken und wo sich die Grenzen für die Entwicklung darstellen.

Abwägungsgrundlage - Abschätzung der Bedarfe

Eine Strategie der Förderung der Innenentwicklung steht dabei in einem engen Wechselspiel zu den sich darstellenden Bedarfslagen. Gerade in den Regionen, die von den demografischen Veränderungen besonders betroffen sind, hat die Stärkung der Bestandsstrukturen für die nachhaltige Ortsentwicklung eine herauszuhebende Bedeutung. Die Abwägungsentscheidung über eine Bauleitplanung muss daher - vor dem Hintergrund einer hinreichenden Planrechtfertigung und des Planerfordernisses (§ 1 Abs.3 BauGB) - die konkrete Bedarfslage mit betrachten, will sie der Vorrangstellung der Innenentwicklung gerecht werden. Ein deutliches Zuviel an Baulandausweisung im Ort - oder in der Region - kann eine Strategie zur Stärkung der Innenentwicklung in der einzelnen Gemeinde gefährden, daher sollte den Planungsansätzen

eine realistische Einschätzung der gemeindlichen Entwicklungsperspektive zugrunde gelegt werden.

Nach den Zahlen des Statistikamts Nord wird von 2010 bis 2025 die Einwohnerzahl in Schleswig-Holstein um rund 43.000 (1,5%) auf rund 2.789.000 zurückgehen. Regional wird die Einwohnerveränderung sehr unterschiedlich ausfallen. Steigende Einwohnerzahlen werden noch für die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel sowie für die Kreise Stormarn und Pinneberg erwartet. In allen anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden die Einwohnerzahlen bis 2025 zurückgehen, am stärksten in Neumünster (-8,1%), Steinburg (-7,6%) und Dithmarschen (-7,1%).

Trotz des erwarteten Einwohnerrückgangs und des Rückgangs der Zahl der Haushalte in Familiengründungsphase wird es vorrangig aufgrund der steigenden Zahl älterer Menschen 2025 in Schleswig-Holstein fast 43.000 Haushalte mehr geben, die eine Wohnung brauchen. Weil darüber hinaus Ersatz geschaffen werden muss für Wohnungen, die in den nächsten Jahren abgerissen oder zusammengelegt werden, sowie für eine Mobilitätsreserve, sollten bis 2025 in Schleswig-Holstein etwa 95.000 neue Wohnungen gebaut werden.

Im Hinblick auf diese scheinbar widersprüchlichen Ausgangswerte (zusätzlicher Wohnungsbedarf trotz Bevölkerungsrückgang) ist es für die Gemeinden unerlässlich, sich mit ihrer örtlichen Situation und Bedarfslage näher zu befassen. Insbesondere sollte dabei nicht allein auf die absolute quantitative Größe des Wohnungsbedarfs geschaut werden, sondern differenzierter auch auf die spezifischen Bedarfe kleinerer Haushaltsgrößen oder die zunehmend bestimmende Größe des Ersatzbedarfs durch Abriss und Neubau. Das Einfamilienhaus stellt dabei durch den deutlichen Rückgang der Jahrgänge in der Familiengründungsphase absehbar ein zunehmend rückläufiges Bedarfssegment dar.

Eine übervolle Anmeldeleiste von Bauwilligen in einem Ort gibt dabei nicht allein und zweifelsfrei Auskunft über einen erhöhten örtlichen Bedarf. Sie muss abgeglichen werden mit der Entwicklungserwartung für die Teilregion und den vorhandenen oder beabsichtigten Baulandangeboten der Gemeinden. Eine erste Orientierung können zunächst die demografischen Prognosewerte sein, die die Landesplanung für die einzelnen Kreise veröffentlicht hat.

In Nordfriesland hat sich im Rahmen des Modellvorhabens „Region schafft Zu-

⁴ Arbeitshilfe Erhebung von Potentialflächen, Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Oktober 2011

kunft⁵ 2011 zeigt, dass sich kleinräumig differenziert sehr unterschiedliche Entwicklungen abbilden. Es wird ein Rückgang der Bevölkerung des Gesamtkreises von gut 3% bis zum Jahre 2025 erwartet. In den Städten und Gemeinden mit guter Infrastruktur- und Versorgungsausstattung bleibt die Bevölkerungszahl relativ stabil, in kleineren Gemeinden, die außerhalb eines Entfernungsradius teilweise von nur 5 km von den vorgenannten Kommunen entfernt liegen, zeichnen sich hingegen in Teilen deutlich abweichende Entwicklungen - teilweise mit Rückgängen von über 10% - ab. Im Hamburger Umland stellt sich derzeit die demografische Entwicklung noch deutlich anders dar, aber in der räumlichen Betrachtung der Achsen- und der Nebenräume zu den Achsen würden sicher vergleichbare Differenzierungen vorzunehmen sein. Das Land hat entsprechend den sehr unterschiedlichen Entwicklungserwartungen im Rahmen von Modellprojekten das Instrument der kleinräumigen Bedarfsprognose entwickelt. Derzeit sind verschiedene Kreise dabei, entsprechend differenzierte Prognosen zu erarbeiten. Den Gemeinden wird damit ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie besser die örtliche Bedarfslage in ihrer Teilregion abschätzen können und inwieweit die Gemeinde mit ihrer gewünschten Baulandentwicklung auch auf eine angemessene Nachfrage treffen kann. Schaut man in die Baufertigstellungsstatistik, wird deutlich, dass ein nicht geringer Anteil der Entwicklung auch ohne gemeindliche Bauleitplanung stattfindet. Legt man dieser Entwicklung die Regelungen des § 34 BauGB zugrunde, wird ebenso deutlich, dass in nicht geringem Umfang die Entwicklung im Innenbereich auch ohne gemeindliche Lenkung stattfindet. Insoweit ist der Bedarfsabschätzung auch ein Anteil schon laufender Innenentwicklung zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsabschätzung kommt es sicher nicht ‚erbsenzählerisch‘ auf jede einzelne Wohneinheit an. Es geht vielmehr darum, die Planung auf realistische Annahmen aufzusetzen.

Von der nachbargemeindlichen Abstimmung zur gemeinsamen Strategie

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Planungen benachbarter Kommunen miteinander abzustimmen. Im Rahmen dieser Regelung können sich Gemeinden dabei auch die ihnen durch Ziele der Landesplanung zugewiesenen Funktionen berufen. Berechtigte Belange einer Nachbarkommune sind entsprechend zu berücksichtigen und einem Interessenausgleich zuzuführen. Dies sollte im Einzelfall auch Beachtung finden, wenn sich die Nachbargemeinde einer Strategie nachhaltiger Innenentwicklung stellt und diese nicht gefährdet sehen will.

Innenentwicklung sollte von den Gemeinden auch im regionalen Kontext gesehen werden, zumal sich die demografischen Veränderungen nicht auf den einzelnen Ort begrenzen, sondern i.d.R. die ganze Region erfassen.

In einzelnen Teilräumen des Landes ist wahrzunehmen, dass sich Gemeinden zunehmend gebietsübergreifend abstimmen und Wege für gemeinsames Handeln suchen. Die Ausstattung mit spezifischen Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen ist im Einzelfall ein gewichtiges Argument für die Standortwahl des Seniorenwohnprojektes oder ggf. auch das nächste Baugebiet.

Künftig sollten auch Strategien gemeindeübergreifend für die Erhaltung der Attraktivität der Ortslage entwickelt und der Entstehung von Leerständen und der Verödung der Ortskerne gemeinsam durch enge Abstimmung der Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden und damit gemeinsam dem Flächenverbrauch ein deutliches Zeichen entgegen gesetzt werden.

Flankierende Instrumente und Maßnahmen der Innenentwicklung

Der im BauGB verankerte Vorrang der Innenentwicklung setzt nicht allein auf eine hinreichende Planrechtfertigung, sondern stellt auch eine Reihe von Instrumenten und Maßnahmenansätze zur Flächeneinsparung und Stärkung der Bestandsstrukturen zur Verfügung. Die Novellierungen des Bauplanungsrechtes spezifizierten und differenzierten in den vergangenen Jahren das Instrumentarium der Innenentwicklung immer weiter. Zum Standardprogramm der Baulandentwicklung gehörte immer schon die Entscheidung in der Bauleitplanung über die beabsichtigten Grundstücksgrößen, über die Festsetzungen für platzsparende und verdichtete Bauweisen und Dichtewerte wie auch über flächensparende Erschließungssysteme. Auch die Reduzierung der Versiegelung auf ein städtebaulich sinnvolles und vertretbares Maß dämpft die negativen Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme.

§ 17 Absatz 1 BauNVO enthält die Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung, um die städtebaulich vertretbaren Bebauungsdichten festzulegen. Das zulässige Maß der Nutzung ist differenziert nach der Art der Baugebiete ausgelegt. In der Neufassung des 17 Absatz 2 Satz 1 BauNVO ist nunmehr vorgesehen, dass die Obergrenzen allein aus städtebaulichen Gründen überschritten werden können. Es wird insoweit nicht mehr wie im bisherigen Recht verlangt, dass "besondere städtebauliche Gründe die Überschreitung erfordern". Die Überschreitung muss aber von städtebaulichen Gründen und Zielen getragen sein und mit den Anforderungen gesunder Wohn- und Ar-

beitsverhältnisse vereinbar sein. Durch flankierende Maßnahmen muss ein Ausgleich für hohe Bebauungsdichten sichergestellt werden. Hingegen sind allein Investitionsinteressen von Privaten an einer möglichst hohen baulichen (Aus-) Nutzbarkeit ihrer Grundstücke keine hinreichenden städtebaulichen Gründe. Insofern sind die Gründe für die Überschreitung der in der BauNVO festgelegten Höchstwerte dezidiert in der Begründung des Bebauungsplans (§ 2a BauGB, § 9 Absatz 8 BauGB) darzulegen.

Die BauGB-Novelle will zudem das Instrument der zentralen Versorgungsbereiche als Möglichkeit zur Förderung der Innenentwicklung stärken. Die Gemeinden und Städte, die wichtige Versorgungsfunktionen wahrnehmen und über zentrale Versorgungsbereiche verfügen, können diese gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufnehmen und damit ihren informellen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht geben. Als Zentrale Versorgungsbereiche sind in einem Gemeindegebiet die Bereiche zu benennen, die räumlich konzentriert und an zentraler Stelle im Gemeindegebiet die Versorgungseinrichtungen aufnehmen. Neben der Innenstadt und Ortszentren können dies auch Ortsteilzentren und Nahversorgungsstandorte sein, wenn sie weitere wichtige Versorgungsfunktionen aufweisen. Die gute fußläufige Erreichbarkeit der in das Siedlungsgefüge gut eingebundenen Versorgungsbereiche stärkt die Innenentwicklung und die Urbanität der Städte und Gemeinden.

Die BauGB-Novelle bietet darüber hinaus nunmehr ein einfaches Instrumentarium für die bauplanungsrechtliche Steuerung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten, um nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen durch Bauleitplanung entgegenwirken zu können. Die Gemeinden können durch einfache Bebauungspläne den Ausschluss oder die deutlich eingeschränkte Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und Spielhallen bestimmen, ohne dass darüber hinaus ein umfassender Bebauungsplan zu konzipieren ist. Auch hier sind im Rahmen der Bauleitplanung die städtebaulichen Gründe - unabhängig von gewerbe- und Glücksspielrechtlichen Erwägungen - darzulegen.

Verfahrensmäßige Erleichterungen für die Bauleitplanung

Der Gesetzgeber hat schon 2007 mit dem

⁵ Masterplan Daseinsvorsorge des Kreises Nordfriesland, entwickelt im Rahmen des Modellvorhabens „Demografischer Wandel – Region schafft Zukunft“, BMVBS 2011

§ 13a BauGB das beschleunigte Verfahren eingeführt, um erleichtert im Innenbereich Bebauungspläne aufstellen zu können. Insbesondere sollte durch den Verzicht auf die formelle Umweltprüfung, auf ein ansonsten erforderliches, parallel durchzuführendes Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan und auf naturschutzfachlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, dass Bebauungspläne im Innenbereich einfacher und schneller auf den Weg zu bringen sind. Das Verfahren ist nur zulässig, wenn die überplanten Flächen im Innenbereich bzw. im engeren Siedlungszusammenhang gelegen sind, bisher unbebaute Flächen nur in geringem Umfang und arrondierend einbezogen werden und das Plangebiet eine bestimmte Gesamtgröße nicht überschreitet. Diese Regelungen fanden und finden bei vielen Gemeinden einen so guten Anklang, dass es beinahe zum Regelverfahren der kommunalen Bauleitplanung geworden ist. Im Hinblick darauf, dass diese Regelungen nicht immer regelkonform angewendet wurden sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 18. April 2013 (Az. C 463/11) die Unbeachtlichkeitsregelung des § 214 Absatz 2a Nummer 1 BauGB als mit der Richtlinie des Rates der Europäischen

Union vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) für unvereinbar erklärt hat. In Reaktion auf dieses Urteil hat der Gesetzgeber die Vorschrift im aktuell geltenden BauGB aufgehoben. Damit sind Verstöße gegen die Voraussetzung des § 13a Absatz 1 Satz 1 BauGB, dass der Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird, dauerhaft beachtlich. Das bedeutet, dass den Anwendungsvoraussetzungen des § 13a BauGB besondere Beachtung entgegengebracht werden muss, wenn man sicher gehen will, dass die Satzung der Gemeinde aus diesem Grund künftig rechtlich nicht angreifbar sein soll.

Fazit

Zusammengefasst heißt das, dass § 1 Absatz 5 BauGB und der dort formulierte Vorrang von Maßnahmen der Innenentwicklung nicht im Sinne einer "Baulandsperrung" oder eines "Versiegelungsverbot" zu verstehen ist; vielmehr ist die Innenentwicklung bei der Festlegung der jeweiligen Ziele der Bauleitplanung (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB) angemessen zu berücksichtigen. Die Begründungsanfor-

derungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruchnahme im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i. S. d. § 1 Absatz 3 BauGB nachvollziehbar und transparent aufzubereiten. Der Gemeinde sollen sich mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruchnahme und mögliche Risiken bewusst machen sowie die Gründe der Entscheidung konkret darlegen. Es geht nicht um den Nachweis eines unabweislichen Flächenbedarfs, es ist aber plausibel darzulegen, ob für die Flächen ein hinreichender Bedarf besteht und ob Bestandsstrukturen potentiell gefährdet werden können. Im Einzelfall ist auch darzulegen, ob die Neuanspruchnahme von Fläche auch in geringerem Umfang möglich ist, zumal das Bauplanungsrecht ein umfängliches Instrumentarium bereithält.

Innenentwicklung ist dabei weniger eine Frage der buchhalterischen Aufbereitung aller Argumente und einer ausgefeilten Planrechtfertigung, sondern angesichts der demografischen Entwicklung sowie der Erfordernisse der Stärkung der Bestandsstrukturen und der Ortskerne mehr eine Frage der Entwicklung eines strategischen Konzeptes für eine zukunftsfähige und nachhaltige Ortsentwicklung.

zwischen Baugebieten auf der „grünen Wiese“ und im Bestand ermöglicht. Ferner kann ein interaktiver Kostenrechner im Internet genutzt werden (www.was-kostet-mein-baugebiet.de).

Zur Erhebung und Verwaltung von Potenzialflächen stellt das Umweltministerium eine kostenfreie webgestützte Anwendung für ein Flächenmanagementkataster sowie die Arbeitshilfe „Erhebung von Potenzialflächen“ zur Verfügung. Informationen hierzu finden Sie unter www.flaechenmanagement.schleswig-holstein.de.

Im Rahmen der Arbeitshilfe „Klimaschutz und Anpassung in der integrierten Stadtentwicklung“ werden Wege aufgezeigt, Bestandsquartier zukunftsfähig zu gestalten und so einer nachhaltigen Weiternutzung zuzuführen. Die Arbeitshilfe kann unter www.klimapakt.schleswig-holstein.de heruntergeladen werden.

Mit Unterstützung der Landesplanung hat die Metropolregion Hamburg im Rahmen des Leitprojektes „Zukunft Fläche“ viele Informationen und „gute Argumente“ zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und zur Innenentwicklung auf der Internetseite www.mittendrin-ist-in.de zusammengetragen.

Materialien und Instrumente der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen beim Thema „Innenentwicklung“

Sabina Groß, Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein

Der Landesentwicklungsplan 2010 hat in Ziffer 2.5.2 Abs. 6 den Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als raumordnerisches Ziel für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinden verankert. Mit Blick auf die demografischen Veränderungen sollen Gemeinden bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten auch Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP). Darüber hinaus sollen vor der Neuausweisung von gewerblichen Flächen geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden (Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP).

Um zum einen Innenentwicklung stärker in das Bewusstsein der planenden Akteure

zu rücken und zum anderen auch konkrete Hilfestellungen bei der Erhebung, Bewertung und Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen zu bieten, stellt die Landesregierung verschiedene, z. T. auch EDV-gestützte Arbeitshilfen zur Verfügung: Die Broschüre „Qualitätvolle Innenentwicklung - Eine Arbeitshilfe für Kommunen“ gibt Hinweise zur Erhebung, Bewertung und Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen und ist unter www.landesplanung.schleswig-holstein.de (unter der Rubrik „weitere Themen“) als download verfügbar oder als Papierfassung zu bestellen.

Dort finden Sie auch die Broschüre „Abschätzung der Infrastrukturfolgekosten von Wohnnutzungen - Eine Arbeitshilfe für Kommunen“, die einen Kostenvergleich

BGH:

Grundsatzentscheidung zur Auslegung des Anlagenbegriffs im EEG

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich zu der Frage nach der Auslegung des Anlagenbegriffs nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2009 in einer mündlichen Verhandlung geäußert. Nach seiner Auffassung gelten nun mehrere Blockheizkraftwerke (BHKW), die an eine Biogaserzeugungseinrichtung angeschlossen sind, als eine Anlage im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Für Anlagen, bei denen später ein BHKW hinzugefügt wurde, würden daher die alten Vergütungssätze des EEG 2009 fortgelten. Der BGH hat damit eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich des seit langem umstrittenen Anlagenbegriffs des EEG getroffen.

Der BGH hatte in dem Verfahren eine für Biogasanlagen typische Konstellation zu beurteilen, bei der an eine Biogaserzeugungseinrichtung am selben Standort mehrere BHKW angeschlossen sind und eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob im EEG für Biogasanlagen der „weite“ oder der „enge“ Anlagenbegriff gilt. Am 23. Oktober 2013 fand die mündliche Verhandlung über die Revision eines Anlagenbetreibers statt.

Der BGH hat sich dort der Meinung des im konkreten Fall beklagten Netzbetreibers angeschlossen, der die Ansicht vertrat, dass es sich bei den beiden BHKW um eine einheitlich zu vergütende Gesamtanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG handelt. Nach dem zu erwartenden Urteil des BGH werden BHKW, die künftig zu bereits bestehenden Anlagen hinzugebaut werden, nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zu behandeln sein, die für die ursprüngliche Bestandsanlage gelten, und nicht nach den strengeren Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2012. Die Frage, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt, sei sachlogisch vor deren möglicher vergütungsseitiger Zusammenfassung nach § 19 EEG zu beantworten. Für einen weiten Anlagenbegriff spräche vor allem die Gesetzesbegründung zum EEG 2009. Neben diesen auch von den Oberlandesgerichten vorgebrachten Argumenten stellte der BGH wesentlich darauf ab, dass der Gesetzgeber mit dem weiten Anlagenbegriff das Ziel verfolge, unnötige volkswirtschaftliche Kosten zu vermeiden. Deshalb sei von nur einer Anlage auszugehen. Dabei laufe § 19 EEG mit dessen Zwecksetzung der Verhinderung von Missbräuchen auch nicht leer. Im Falle des künstlichen Anlagenplittings habe die Norm ihren (ver-

kleinerten) Anwendungsbereich. Ob das Urteil auch Auswirkungen auf die Eigenständigkeit von Satelliten-BHKW haben wird, ist dagegen noch nicht absehbar.

OVG Münster:

Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund ist nichtig – Kommunen müssen die Steuerschuldner richtig adressieren

Die Stadt Dortmund hat eine Beherbergungsabgabensatzung (Bettensteuersatzung) erlassen. Mit der Satzung sind Beherbergungsbetriebe als Schuldner in der Satzung adressiert. Dagegen war in vier Fällen Klage erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte in erster Instanz den Klagen von drei Hoteliers und einer Campingplatz-Betreiberin gegen die Satzung stattgegeben, weil die Beherbergungsabgabe in der Bettensteuersatzung der Stadt Dortmund als Steuerschuld der Unternehmer geregelt worden ist. Gegen die Urteile hat die Stadt Dortmund Berufung eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat am 23. Oktober 2013 die Berufungen gegen die Urteile mit dem Az. 14 A 314 bis 317/13 zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das OVG Münster ausgeführt: Die Erhebung einer Beherbergungsabgabe für entgeltliche private Übernachtungen sei grundsätzlich möglich und zulässig. Allerdings dürften die entsprechenden Abgaben nicht als Steuerschuld der Unternehmen geregelt werden. Zwar dürfe nach dem einschlägigen nordrhein-westfälischen Landesrecht die Gemeinde durch Satzung bestimmen, wer Steuerschuldner sein solle. Sie müsse sich aber an die Grundentscheidungen des Kommunalabgabengesetzes halten. Dieses erlaube nur, einen Steuerschuldner zu bestimmen, der in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Steuertatbestandes leistet.

Zwar steht ein Beherbergungsunternehmen in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand, da er die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt. Allerdings sei das steuerbegründende Merkmal der private Zweck der Übernachtung. Über den Übernachtungszweck entscheide jedoch allein der Übernachtungsgast und nur er habe auch Kenntnis von diesem Übernachtungszweck. Der Beherbergungsbetrieb habe damit keine so intensive Beziehung zum Steuergegen-

stand, dass es auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes möglich sei, den Unternehmer selbst zum Steuerschuldner zu machen. Zulässig sei jedoch, den Beherbergungsbetrieb zu verpflichten, die Steuerschuld beim Gast als dem Steuerschuldner einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen (wie beim Kurbeitrag).

Die Entscheidung des OVG Münster zeigt erneut, dass Kommunen grundsätzlich berechtigt sind, eine „Bettensteuer“ in Form einer Satzung zu erheben. Die Entscheidung zeigt aber auch, dass die rechtssichere Erhebung der Bettensteuer einige Bedingungen einhalten muss, die das Aufkommen reduzieren und den Verwaltungsaufwand erhöhen. Wie schon frühere Entscheidungen knüpft auch das OVG Münster daran, dass eine Beherbergungsabgabe nur für private Übernachtungen, aber nicht für gewerblich motivierte Übernachtungen erhoben werden darf. Darüber hinaus darf die Abgabe nur von den Gästen als Steuerschuldner erhoben werden. Eine eigene Steuerschuld der Beherbergungsbetriebe liegt hingegen in Nordrhein-Westfalen nicht vor.

VG Koblenz:

Verkehrsteilnehmer haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz vor dem Haus

Das Verwaltungsgericht Koblenz hatte darüber zu entscheiden, ob ein Anwohner Anspruch darauf hat, dass ein öffentlicher Parkplatz nicht in einen Behindertenparkplatz umgewandelt wird. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Urteil vom 23. Oktober 2013 (Az. 6 K 569/13.KO) entschieden, dass Anwohner es hinnehmen müssen, wenn ein Parkplatz auf öffentlichen Grund in einen Behindertenparkplatz umgewandelt wird und kein besonders eigenes entgegenstehendes Interesse besteht.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz weist darauf hin, dass den Städten und Gemeinden ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Widmung öffentlicher Flächen für die unterschiedliche Verkehrszwecke zusteht. Das beinhaltet auch, dass Städte nicht verpflichtet sind, für jeden PKW einen Stellplatz im öffentlichen Straßenraum oder gar in unmittelbarer Nähe zum Wohnort vorzuhalten. Zwar gehört das Parken zur Verkehrsteilnahme, allerdings besteht keine „Folgepflicht“ der Straßenbaulastträger zur Herstellung und Beibehaltung von Parkplätzen.

VGH Kassel:

Kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der Medienöffentlichkeit während Ratssitzungen

Gemeindevertreter und die von ihnen gebildeten Fraktionen haben kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der Rundfunk- und Medienöffentlichkeit während der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Dies stellte der Verwaltungsgerichtshof Hessen (VGH) in Kassel mit Urteil vom 31.10.2013 klar und lehnte die Normenkontrollanträge einer Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung gegen eine Bestimmung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, die einer beabsichtigten Videodokumentation der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung entgegensteht, ab.

Der VGH Kassel hatte mit Urteil vom 31.10.2013 (Az.: 8 C 127/13.N) über Normenkontrollanträge gegen eine Bestimmung zur sogenannten Medienöffentlichkeit von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Laut der Geschäftsordnung hatte die Bestimmung folgenden Wortlaut: „In den Sitzungen ist nur der bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher angemeldeten Presse das Fotografieren gestattet. Tonaufnahmen sind lediglich zum Zwecke der Schriftführung erlaubt. Filmaufnahmen sind nicht zulässig“. Mit ihren am 15.01.2013 beim Hessischen VGH gestellten Normenkontrollanträgen begehren die Antragsteller, diese Bestimmung für ungültig zu erklären.

Der VGH Hessen die Normenkontrollanträge abgelehnt. Die Antragsteller seien durch die von ihnen angegriffene Bestimmung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen weder in ihren eigenen Rechten verletzt noch könnten sie ein Rechtsschutzbedürfnis für die von ihnen beehrte Erklärung der Ungültigkeit dieser Bestimmung der Geschäftsordnung geltend machen. Die angegriffene Bestimmung beziehungsweise ihre Anwendung beeinträchtigt die Antragsteller nicht in der Wahrnehmung ihres politischen Mandats. Durch die Aufnahme dieser Vorschrift werde im Übrigen die schon nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung kraft Gesetzes bestehende Einschränkung der Rundfunk- und Medienfreiheit bei Sitzungen von Gemein-

devertretungen nicht verschärft. Auch hätten Gemeindevertreter und die von ihnen gebildeten Fraktionen kein wehrfähiges Recht auf Herstellung der Rundfunk- und Medienöffentlichkeit während der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung beziehungsweise Stadtverordnetenversammlung.

Mit der Einschränkung der Rundfunk- und Medienfreiheit durch die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung verstoße der Gesetzgeber auch nicht gegen die in Art. 5 GG garantierte Presse- und Rundfunkfreiheit. Da im Fall einer von den Antragstellern begehrten Ungültigkeitserklärung der angegriffenen Bestimmung in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung das aus den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung von Gesetzes wegen folgende Verbot der von ihnen angestrebten Film- und Tonaufnahmen während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Übrigen weiterhin bestehen bliebe, fehle auch das für einen Normenkontrollantrag erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Zwar eröffne die Hessische Gemeindeordnung den Städten und Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit durch eine entsprechende Regelung in ihren Hauptsatzungen Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen ihrer Gremien zuzulassen. Von dieser Möglichkeit habe die Stadt Gießen jedoch ausdrücklich keinen Gebrauch gemacht.

VG Bremen zu neuer Rundfunkbeitragspflicht: Beitragserhebung darf an Innehaben einer Wohnung geknüpft werden

zu VG Bremen, Urteile vom 20.12.2013 - 2 K 605/13; 2 K 570/13.

Die neue, seit dem 01.01.2013 geltende Rundfunkbeitragspflicht, die allein an das Innehaben einer Wohnung anknüpft, ist verfassungsgemäß. Dies geht aus zwei Urteilen des Verwaltungsgerichts Bremen vom 20.12.2013 hervor. Anders als von den Klägern angenommen, handele es sich bei dem Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag. Das VG hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssachen die Berufung gegen seine Urteile zugelassen.

Die Kläger waren ab Januar 2013 zur Ent-

beitrags herangezogen worden. Sie hätten die Beitragserhebung für rechtswidrig, weil es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine Steuer handele, für deren Erhebung die Länder keine Kompetenz besäßen. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken begehrt einer der Kläger im Verfahren eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag während der Zeit länger dauernder Auslandsreisen.

Das VG hat beide Klagen als unbegründet abgewiesen. Es bestünden keine grundsätzlichen rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen im neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, nach denen im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Entgegen der Ansicht der Kläger handele es sich bei dem Rundfunkbeitrag um keine Steuer, sondern um einen Beitrag im rechtlichen Sinne. Dieser werde für die abstrakte Möglichkeit erhoben, innerhalb der Wohnung die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch zu nehmen. Weil nach statistischen Erhebungen inzwischen nahezu alle deutschen Haushalte entweder über ein TV-Gerät, ein Radio, einen internetfähigen PC oder über ein internetfähiges Mobiltelefon verfügten, dürfe der Gesetzgeber die Erhebung des Rundfunkbeitrags an das Innehaben einer Wohnung knüpfen, auch wenn in wenigen Einzelfällen dabei auch solche Wohnungen erfasst würden, in denen keine Rundfunkempfangsgeräte vorhanden seien.

Bei der Regelung von Abgaben, zu denen auch Beiträge zählen, sei der Gesetzgeber aus Gründen der Vereinfachung befugt, derartige generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen. Denn mit der Neuregelung sei die in der Vergangenheit häufig problematische Nachprüfung entfallen, ob und von wem empfangstaugliche Geräte bereitgehalten wurden. Aufgrund der technischen Entwicklung und der Einführung einer Vielzahl neuer, auch kleinerer Gerätearten sei eine solche Nachprüfung heute kaum noch praktikabel. Die Beitragspflicht gelte auch, wenn Rundfunkteilnehmer sich längere oder kürzere Zeit im Ausland aufhielten, solange sie ihre Wohnung in Deutschland nicht aufgaben.

Quelle: Beck online

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 12, 28 Abs. Satz 2, 33 Abs. 2, 38 Abs. 1
Richtlinie 2000/78/EG Art. 6 Abs. 1

Altersgrenze; hauptamtlicher Bürgermeister; Landräte

Leitsatz:

1. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit berufsmäßiger Bürgermeister

und Landräte im Kommunalrecht von 65 bzw. 67 Jahren ist verfassungsgemäß. Der Gesichtspunkt einer effektiven Bewältigung der mit dem angestrebten Amt verbundenen Aufgaben durch hierfür geeignete Amtsträger rechtfertigt altersbedingte Zulassungsbeschränkungen. Einer Höchstaltersgrenze steht auch weder Unionsrecht noch der Aspekt der steigenden Lebenserwartung in Deutschland entgegen.

2. Art. 38 GG erfasst unmittelbar nur die Wahlen zum Deutschen Bundestag. Eine analoge Anwendung auf Wahlen in den Ländern scheidet mit Rücksicht auf die selbständigen Verfassungsräume von Bund und Ländern aus.

BVerfG, Beschluss vom 26. 8. 2013 - 2 BvR 441/13

Zum Tatbestand:

I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit hauptamtlicher erster Bürgermeister und Landräte im bayerischen Kommunalwahlrecht.

Der am 20. November 1938 geborene Beschwerdeführer ist derzeit Mitglied des Bayerischen Landtags und strebt an, bei der Kommunalwahl im Frühjahr 2014 für das Amt des Landrats im Landkreis München zu kandidieren. Hieran sieht er sich durch die angegriffenen Bestimmungen gehindert. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG) in der gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des am 1. März 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) bis zum Ablauf des 29. Februar 2012 anwendbaren Fassung dieses Gesetzes kann zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für ab dem 1. Januar 2020 stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen tritt an die Stelle des 65. das 67. Lebensjahr (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG; vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 17 Buchstabe b) des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften). Für ehrenamtliche erste Bürgermeister kleinerer Gemeinden (bis höchstens 10.000 Einwohner; vgl. Art. 34 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung) ist eine Höchstaltersgrenze nicht vorgesehen.

Gemeinsam mit weiteren Mitgliedern des Bayerischen Landtags richtete der Beschwerdeführer gegen diese Regelung eine Popularklage gemäß Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung zum Bayeri-

schen Verfassungsgerichtshof, die jedoch ohne Erfolg geblieben ist.

Auch die Verfassungsbeschwerde zum BVerfG blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

II. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmeveraussetzungen des § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. Ihr kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, und die Annahme ist nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt. Die Verfassungsbeschwerde hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfGE 90, 22 [25 f.]). Sie ist teilweise unzulässig, im Übrigen jedenfalls offensichtlich unbegründet.

1. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl mit Blick auf seine Wählbarkeit zum kommunalen Hauptamt eines Landrats in Bayern rügt, kann er kein im Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht rügefähiges Grundrecht geltend machen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG). Während bei Bundestagswahlen die Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG durch Anrufung des Bundesverfassungsgerichts gerügt werden kann, fehlt eine vergleichbare Gewährleistung, wenn es um die Durchsetzung dieser Grundsätze bei allgemeinen politischen Wahlen und Abstimmungen im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG auf der Ebene der Länder geht (vgl. BVerfGE 99, 1 [7]; seitdem stRspr; zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. August 2012 - 2 BvR 1672/12 -, juris, Rn. 9).

Art. 38 GG erfasst unmittelbar nur die Wahlen zum Deutschen Bundestag. Eine analoge Anwendung auf Wahlen in den Ländern scheidet mit Rücksicht auf die selbständigen Verfassungsräume von Bund und Ländern aus. Zwar verlangt Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, dass die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl auch bei politischen Wahlen in den Ländern gelten. Die Länder haben diesem Verfassungsgebot bei der Regelung des Wahlrechts zu ihren Länderparlamenten und auf kommunaler Ebene zu genügen. Dem Einzelnen vermittelt Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG jedoch keine mit der Verfassungsbeschwerde rügefähige subjektive Rechtsposition. Das objektivrechtliche Verfassungsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG kann auch nicht über die in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit als subjektives Recht eingefordert werden. Im Anwendungsbereich von Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG scheidet auch ein Rückgriff auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.

1 GG aus (vgl. BVerfGE 99, 1 [7 ff.]; BVerfGK 15, 186 [190]; 16, 31 [32]).

Die Länder gewährleisten den subjektivrechtlichen Schutz des Wahlrechts bei politischen Wahlen in ihrem Verfassungsraum allein und abschließend (vgl. BVerfGE 99, 1 [17]; BVerfGK 15, 186 [190]; 16, 31 [32 f.]). Dem Beschwerdeführer steht im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte Verletzung seines passiven allgemeinen Wahlrechts der Verwaltungsrechtsweg zur Verfügung (vgl. Art. 51a GLKrWG). Mehr ist von Verfassungs wegen nicht geboten, weil Art. 19 Abs. 4 GG keinen subjektiven verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz verbürgt (vgl. BVerfGE 99, 1 [19]; seitdem stRspr; vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 8. August 2012 - 2 BvR 1672/12 -, juris, Rn. 11).

2. Soweit der Beschwerdeführer daneben eine Verletzung in seinen Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 2 GG und Art. 3 Abs. 1 GG aufgrund einer unzulässigen Diskriminierung wegen seines Alters geltend macht, ist die Verfassungsbeschwerde jedenfalls offensichtlich unbegründet.

a) Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern sind im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG als subjektive Zulassungsvoraussetzung einzustufen. Solche Einschränkungen sind gerechtfertigt, soweit durch sie ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt werden soll, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht; sie dürfen zudem nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen und keine übermäßige unzumutbare Belastung enthalten. Zu den Gemeinwohlgründen gehören insbesondere die Belange, denen Art. 33 Abs. 2 GG mit den Anforderungen an den Zugang zum öffentlichen Dienst Rechnung trägt. Der Gesichtspunkt einer effektiven Bewältigung der mit dem angestrebten Amt verbundenen Aufgaben durch hierfür geeignete Amtsträger rechtfertigt altersbedingte Zulassungsbeschränkungen.

Da es zu Effektivitätsverlusten nicht nur bei einem vorzeitigen Ausscheiden kommt, sondern auch dann, wenn der Funktionsträger wegen krankheitsbedingter Ausfälle oder Beeinträchtigungen das Amt nur noch eingeschränkt versehen kann, sind Regelungen verfassungsrechtlich unbedenklich, die Personen von der Wählbarkeit ausschließen, bei denen nach der Lebenswahrscheinlichkeit befürchtet werden kann, dass sie nicht bis zum Ende der Amtszeit in der Lage sein werden, den vom Amt geforderten hohen persönlichen Einsatz zu erbringen. Entschließt sich der Gesetzgeber dazu, Beeinträchtigungen einer kontinuierlichen und effektiven Amtsführung entgegenzutreten, steht ihm hinsichtlich der Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen eine Einschätzungspräroga-

tive zu, deren Grenzen mit der Einführung von Wählbarkeitsgrenzen grundsätzlich nicht überschritten sind (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 1997 - 2 BvR 1088/97 -, NVwZ 1997, S. 1207).

Genügen Höchstaltersgrenzen den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, ist im vorliegenden Zusammenhang davon auszugehen, dass die mit ihnen verbundene Ungleichbehandlung auch vor Art. 3 Abs. 1 GG Bestand hat, weil insoweit die Gesichtspunkte sachlicher Rechtfertigung (zu den Maßstäben für die Gleichheitsprüfung vgl. BVerfGE 130, 52 [65 f.] m. w. N.) übereinstimmen.

b) Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1997 entschieden, dass der Gesetzgeber die Einführung einer Wählbarkeitsgrenze, die Personen von der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister typisierend ausschließt, wenn sie das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, ohne Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG - seinerzeit geprüft unter dem Aspekt des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl als Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes - und Art. 12 Abs. 1 GG als zur Erreichung des dargestellten gesetzgeberischen Anliegens geeignetes und erforderliches Mittel ansehen durfte, das auch die Grenzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit wahrt. Es entspreche der Lebenserfahrung, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit auch heute noch mit zunehmendem Alter größer werde (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Juli 1997 - 2 BvR 1088/97 -, NVwZ 1997, S. 1207; zur Zulässigkeit von Höchstaltersgrenzen für kommunale Wahlbeamte auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. August 1993 - 2 BvR 1439/93 -, LKV 1993, S. 423; BayVerfGHE 21, 83 [88 ff.]; BayVerfGH, BayVBl 1984, S. 301 [302]; RhPfVerfGH, NVwZ 2007, S. 1052; BayVerfGH, BayVBl 2013, S. 269).

c) Der Gesetzgeber war auch im Jahr 2012 von Verfassungs wegen nicht daran gehindert, die Wählbarkeit zu den Ämtern des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats von der Vollendung gegenwärtig des 65. und ab Jahresbeginn 2020 des 67. Lebensjahres abhängig zu machen. Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, die Regelung verfehle ihren Zweck und berücksichtige den Wählerwillen nicht ausreichend, handelt es sich ersichtlich nicht um (neue) Gesichtspunkte, die eine verfassungsrechtliche Neubewertung rechtfertigen könnten. Zu einer abweichenden verfassungsrechtlichen Beurteilung geben aber auch weder die Schaffung eines differenzierten Regelungsregimes zum Schutz vor Altersdiskri-

minierung mit der Richtlinie 2000/78/EG und dem zu ihrer Umsetzung erlassenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz noch Aspekte der steigenden Lebenserwartung in Deutschland Anlass.

aa) Keiner Entscheidung bedarf, inwiefern Änderungen des Unionsrechts für die verfassungsrechtliche Beurteilung der vorliegenden Frage - etwa im Wege einer europarechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes - zu berücksichtigen sind. Denn aus dem Unionsrecht ergeben sich keine anderen Anforderungen an Höchstaltersgrenzen für die Wählbarkeit zu hauptberuflichen kommunalen Ämtern als nach dem Grundgesetz, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt worden sind.

(1) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 21. Juli 2011 zur allgemeinen Altersgrenze für Lebenszeitbeamte des Hessischen Beamtengesetzes (65 Jahre; Verlängerungsmöglichkeit bis 68 Jahre bei dienstlichem Interesse) entschieden, dass die Richtlinie 2000/78/EG einer solchen Regelung nicht entgegensteht, sofern sie zum Ziel hat, eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen, um die Einstellung und die Beförderung von jüngeren Berufsangehörigen zu begünstigen, die Personalplanung zu optimieren und damit Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, vorzubeugen, und es die Erreichung dieses Ziels mit angemessenen und erforderlichen Mitteln ermöglicht (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011 - Fuchs und Köhler - C-159, 160/10 -, NVwZ 2011, S. 1249). Derartige Ziele, die im Rahmen beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischer Belange den Interessen aller betroffenen Beamten Rechnung tragen, um einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst zu gewährleisten, können als im Allgemeininteresse liegend im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG angesehen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, a. a. O., Rn. 53).

Legitim im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich sozialpolitische Ziele, die, auch wenn die dortige Aufzählung nicht erschöpfend ist, mit der Beschäftigungspolitik, dem Arbeitsmarkt und der beruflichen Bildung in Zusammenhang stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 13. September 2011 - Prigge - C-447/09 -, NJW 2011, S. 3209, Rn. 78 ff.).

Die nationalen Stellen können sich bei der Festlegung ihrer Sozialpolitik auf Grund politischer, wirtschaftlicher, sozialer, demografischer und/oder haushaltsbezogener Erwägungen veranlasst sehen zu entscheiden, die Lebensarbeitszeit der Arbeitnehmer zu verlängern oder deren früheren Eintritt in den Ruhestand vorzusehen. Es ist Sache dieser Stellen, einen

gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen widerstreitenden Interessen zu finden, wobei sie darauf zu achten haben, nicht über das hinauszugehen, was zur Erreichung des verfolgten legitimen Ziels angemessen und erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, a. a. O., Rn. 65).

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG legt den Mitgliedstaaten die Beweislast dafür auf, dass das zur Rechtfertigung angeführte Ziel rechtmäßig ist, und stellt an diesen Beweis hohe Anforderungen. Dem 15. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/78/EG zufolge obliegt allerdings die Beurteilung von Tatbeständen, die auf eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung schließen lassen, den einzelstaatlichen gerichtlichen Instanzen oder anderen zuständigen Stellen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten. In Bezug auf die Beurteilung, welchen Grad an Genauigkeit die erforderlichen Beweismittel aufweisen müssen, verfügen die Mitgliedstaaten über einen weiten Ermessensspielraum bei der Wahl einer Maßnahme, die sie für erforderlich halten. Diese Wahl kann daher auf wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder Haushaltserwägungen beruhen, die vorhandene und nachprüfbar Daten, aber auch Prognosen umfassen, die sich naturgemäß auch als falsch erweisen können und daher eine gewisse Unsicherheit bergen. Die Maßnahme kann außerdem auf politischen Erwägungen beruhen, die oftmals einen Ausgleich zwischen verschiedenen denkbaren Lösungen implizieren und es ebenfalls nicht erlauben, das gewünschte Ergebnis als sicher zu betrachten. Es ist Sache des nationalen Gerichts, die Beweiskraft der ihm vorgelegten Beweismittel, zu denen insbesondere statistische Daten gehören können, nach den Regeln des innerstaatlichen Rechts zu beurteilen (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, a. a. O., Rn. 79 ff.).

Die Vereinbarkeit von Regelungen wie der Altersgrenze des Hessischen Beamtengesetzes mit Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG hat der Gerichtshof bezüglich des Ziels als gegeben angesehen, eine ausgewogene Altersstruktur zu schaffen, um die Einstellung und die Beförderung von jüngeren Berufsangehörigen zu begünstigen, die Personalplanung zu optimieren und damit Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, vorzubeugen, da die Betroffenen eine angemessene Rente erhalten, daneben aber weiter ohne Altersbeschränkung auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt verbleiben können (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, a. a. O., Rn. 67 f.). Ferner hat der Gerichtshof keine Inkohärenz des Hessischen Beamtengesetzes darin gesehen, dass die Alters-

grenze in bestimmten Fällen erst mit Vollendung des 68. Lebensjahres erreicht wird (EuGH, Urteil vom 21. Juli 2011, a. a. O., Rn. 84 ff.).

(2) Die mit der angegriffenen Regelung ausdrücklich verfolgte Zielsetzung, dass gewählte Amtsträger ihr Amt möglichst während der gesamten Amtszeit ausüben können und Zwischenwahlen vermieden werden, stellt ein legitimes Ziel im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG dar. Sie gehört offensichtlich zu den in einem weiten Sinn zu verstehenden beschäftigungspolitischen Anliegen und dient insbesondere dazu, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu sichern. Gleiches gilt für die von der Bayerischen Staatsregierung vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof dargelegte weitere Zielsetzung der Erhaltung eines - mit Blick auf die Altersgrenzen - einheitlichen Beamtenrechts, das unter anderem dem sozialpolitischen Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur, der Begünstigung von Einstellungen jüngerer Beamter sowie der Optimierung der Personalplanung diene. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten weit über die allgemeine beamtenrechtliche Altersgrenze hinaus tätig sein können. Zur Rechtfertigung der gesetzlichen Regelung genügt insoweit, dass die Tätigkeit auch dieses Kreises von Amtsträgern überhaupt und nicht ohne jeden Bezug zu den allgemeinen Altersgrenzen nach dem Lebensalter begrenzt wird.

Die von der Bayerischen Staatsregierung in ihrer Stellungnahme vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof herangezogenen statistischen Daten bestätigen, dass es im achten Lebensjahrzehnt, wenn auch nicht notwendig in jedem Fall, so doch häufiger zu gesundheitlichen Beschwerden und längeren Fehlzeiten kommt. Dem ist der Beschwerdeführer nicht substantiiert entgegen getreten. Mit Blick auf die Zielsetzung einer kontinuierlichen Amtsführung der gewählten Inhaber eines kommunalen Hauptamts bietet diese Sachlage dem Landesgesetzgeber hinreichenden tatsächlichen Anlass, die Altersgrenze für diese Ämter auf ein Eintrittsalter von 65 beziehungsweise 67 Jahren festzulegen. Angesichts einer Dauer der Wahlperiode von sechs Jahren, die eine Amtsführung bis zum Alter von nahezu 71 Jahren (derzeit beziehungsweise nahezu 73 Jahren (ab 1. Januar 2020) ermöglicht, sind die Grenzen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative hier offensichtlich nicht überschritten.

Die vom Beschwerdeführer insoweit benannten Alternativen stellen kein milderes, ebenso geeignetes Mittel zur Vermeidung krankheitsbedingter Ausfälle des Amtsinhabers dar. Denn nach der - nicht zu be-

anstandenden - Konzeption des Gesetzgebers soll der gewählte Inhaber eines Amtes als Leiter einer größeren Kommunalverwaltung diese herausgehobene Funktion möglichst selbst über die gesamte Wahlperiode erfüllen.

(3) Nach alledem steht eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV offenkundig nicht im Raum (vgl. EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982 - C. I. L. F. I. T. - Rs. 283/81, Slg. 1982, S. 3415, Rn. 13 ff.).

bb) Soweit der Beschwerdeführer gegen die Zulässigkeit der angegriffenen Höchstaltersgrenzen anführt, dass das durchschnittliche Lebensalter in Deutschland kontinuierlich ansteigt, und sich auf den Wandel der Leistungsfähigkeit älterer Menschen sowie ihrer Stellung in der Gesellschaft beruft, lassen sich dem Vorbringen keine Hinweise für eine verfassungswidrige Fehleinschätzung des Gesetzgebers entnehmen. Der angegriffenen Regelung liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts der allgemeinen demografischen Entwicklung nicht nur die durchschnittliche Lebenserwartung steigt, sondern auch die Leistungsfähigkeit im Alter länger erhalten bleibt (LTDruks 16/9081, S. 14). Die Entscheidung des Gesetzgebers, dem durch eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze ab dem Jahr 2020 um zwei Lebensjahre Rechnung zu tragen, lässt verfassungsrechtlich erhebliche Abwägungsmängel nicht erkennen. Insbesondere ist die Einschätzung nicht zu beanstanden, dass im achten Lebensjahrzehnt in zunehmendem Umfang Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit zu erwarten sind, auf die im Interesse einer sachgerechten Amtsausübung Bedacht zu nehmen ist. Diese Einschätzung entspricht nicht nur allgemeiner Lebenserfahrung, sondern wird auch durch die von der Bayerischen Staatsregierung dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof vorgelegten statistischen Daten bestätigt.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist auch offensichtlich unbegründet, soweit der Beschwerdeführer eine Ungleichbehandlung der von den angegriffenen Altersgrenzen betroffenen berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten gegenüber den davon nicht berührten ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern rügt. Der Gesetzgeber durfte bereits in dem Umstand, dass die Stellung ehrenamtlicher Bürgermeister kleinerer Gemeinden mit den im Hauptamt vergebenen Positionen als Landrat oder Bürgermeister einer größeren Stadt deshalb nicht vergleichbar ist, weil letztere das Aufgabenfeld der Leitung eines meist umfangreichen Verwaltungsapparats mit erheblichem Personalbestand mit sich bringt, einen ausreichenden Grund für die differenzierende

Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sehen.

4. Soweit der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darin sieht, dass die Höchstaltersgrenze erst ab dem 1. Januar 2020 und nicht bereits für die bevorstehende Kommunalwahl 2014 von 65 auf 67 Jahre hinaufgesetzt wird, bestehen im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer von einer etwaigen verfassungswidrigen Ungleichbehandlung nicht selbst betroffen ist, Zweifel an der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (vgl. BVerfGE 72, 1 [5 ff.]; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. September 2012 - 2 BvR 1390/12 u. a. -, juris, Rn. 95). Sie ist jedenfalls auch insoweit offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung, ob ein Rechtsgebiet der Novellierung bedarf und ab wann eine Neuregelung gelten soll, ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers. Die Bestimmung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten eines Gesetzes bedarf daher im Regelfall keiner besonderen Rechtfertigung, und das Bundesverfassungsgericht kann nur eingreifen, wenn hierbei äußerste Grenzen überschritten werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn für den gewählten Zeitpunkt sachlich einleuchtende Gründe nicht mehr erkennbar sind (vgl. näher dazu BVerfGE 47, 85 [93 f.]).

Ein derartiger Fall liegt nicht vor. Die getroffene Übergangsregelung soll nicht nur vermeiden, in die Zulässigkeit einer Wiederwahl der derzeitigen Amtsträger durch Gesetz bereits für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verändernd einzugreifen. Zugleich soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Erhöhung der (allgemeinen) Altersgrenze bei Laufbahnbeamten auf 67 Jahre in Bayern vollumfänglich erst zum Jahr 2029 greift (vgl. LTDruks 16/9081, S. 19). Der Gesetzgeber hat sich damit von Gesichtspunkten leiten lassen, die ein Eingreifen des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtfertigen.

BGB § 839; BauGB § 36 Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, Amtshaftungs- anspruch

Leitsatz

Im Baugenehmigungsverfahren obliegen der Gemeinde bei der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB keine den Bauwilligen schützenden Amtspflichten, wenn die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften das rechtswidrig verweigerte Einvernehmen ersetzen kann. Dies gilt

auch dann, wenn der (einfache) Bebauungsplan, dessen Festsetzungen das Bauvorhaben widerspricht und auf dessen Inhalt die Verweigerung des Einvernehmens gestützt wird, unwirksam ist, auch wenn dies gerichtlich noch nicht festgestellt wurde (Fortführung von Senatsurteil vom 16. September 2010 - III ZR 29/10, BGHZ 187, 51)*.

BGH, Urteil vom 25. 10. 2012 - III ZR 29/12

Zum Sachverhalt:

I.

Die Klägerin nimmt die beklagte Gemeinde aus Amtshaftung wegen der Verweigerung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Anspruch.

Die Klägerin ist Eigentümerin der im Gemeindebereich der Beklagten gelegenen Grundstücke Flur-Nr. 102 und 102/1.

Am 30. März 2006 und am 15. Mai 2006 beantragte die Klägerin die Erteilung von Vorbescheiden für den Neubau von insgesamt sechs Mehrfamilienhäusern und zwei Einfamilienhäusern auf den streitgegenständlichen Grundstücken. Für den Bereich dieser Grundstücke bestand seinerzeit der am 6. Juni 2000 bekannt gemachte "einfache Bebauungsplan K. zur Steuerung des Maßes der Nutzung bei Wohngebäuden oder bei Umnutzung vorhandener Bausubstanz zu Wohnzwecken im unbeplanten Ortsbereich". Die Bauvorhaben der Klägerin widersprachen den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Am 12. April 2006 und 29. Mai 2006 verweigerte die Beklagte ihr Einvernehmen zu den Anträgen der Klägerin. Das Landratsamt N.-Sch. lehnte mit Bescheiden vom 24. Mai 2006 und 22. August 2006 die Bauvorbescheidungsanträge der Klägerin ab. Zur Begründung verwies das Landratsamt jeweils auf die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie darauf, dass die Beklagte das gemeindliche Einvernehmen verweigert habe. Weiter ist in den Bescheiden ausgeführt, die Genehmigungsbehörde sei nach Art. 74 Abs. 1 BayBO (a. F.) befugt, rechtswidrig versagtes gemeindliches Einvernehmen zu ersetzen, mache aber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens von dieser Befugnis keinen Gebrauch, weil die von der Gemeinde für die Versagung angeführten Gründe als berechtigt anzusehen seien.

Die Widersprüche der Klägerin gegen die Bescheide des Landratsamts wurden von der Regierung von Oberbayern zurückgewiesen. Die gegen die Versagung der Bauvorbescheide erhobenen Verpflichtungsklagen der Klägerin wies das Verwaltungsgericht M. durch Urteile vom 3. Mai 2007 ab.

Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahrens erließ die Beklagte für den Bereich, in dem sich die streitgegen-

ständlichen Grundstücke der Klägerin befinden eine Veränderungssperre zur Sicherung des Verfahrens zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans. Dieser Bebauungsplan wurde dann beschlossen und bekannt gemacht. Er lässt eine Bebauung der Grundstücke der Klägerin, wie sie mit den Anträgen der Klägerin angestrebt worden waren, nicht zu. Die Klage wie auch die Berufung der Klägerin blieben erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter.

Aus den Gründen:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dass die Beklagte nicht nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG für die geltend gemachten Schäden hafte. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Falle einer gesetzlich vorgesehenen Ersetzungsbefugnis durch die Baugenehmigungsbehörde (Art. 74 BayBO a. F.) sei lediglich als behördeninterner Vorgang ohne Bindung der Baugenehmigungsbehörde anzusehen. Damit entfalle bei der Entscheidung der Gemeinde über die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB eine drittgerichtete Amtspflicht der Gemeinde gegenüber dem Bauwilligen. Dem Landratsamt stehe eine inzidente Normverwerfungskompetenz hinsichtlich des Bebauungsplans zu. Andernfalls geriete das Landratsamt in die paradoxe Situation, dem Bauantrag mangels inzidenter Normverwerfungskompetenz nicht stattgeben zu können, diesen aber auch, da ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung bestehe, nicht zurückweisen zu dürfen.

Selbst wenn eine inzidente Normverwerfungskompetenz des Landratsamts verneint werde, ergebe sich kein Anspruch der Klägerin aus Amtshaftung. Die Bindung des Landratsamts an den Bebauungsplan würde dann auch für die Beklagte gelten. Die Beklagte wäre in gleicher Weise wie das Landratsamt an den Bebauungsplan gebunden, solange dieser nicht geändert oder aufgehoben sei. Entgegen der Einschätzung der Klägerin entscheide sich die Frage, ob die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens lediglich ein behördeninterner Vorgang sei oder ob ihm Auswirkungen zukämen, nicht aufgrund einer konkreten, sondern einer abstrakten Betrachtungsweise. Darüber hinaus würde ein Anspruch auch am fehlenden Verschulden scheitern.

Der Klägerin stehe auch kein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff zu, da sich die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wegen der gesetzlich vorgesehenen Ersetzungsbefugnis der Baugenehmigungsbehörde als ein behörden-

interner Vorgang darstelle und deshalb auch kein Eingriff in die Eigentumsrechte der Klägerin sei. Auf Planungsfehler der Beklagten beim Erlass des Bebauungsplans oder auf eine unterbliebene Änderung oder Aufhebung des Plans werde die Klage nicht gestützt.

II. Die Revision ist im Ergebnis unbegründet. Der Klägerin stehe kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 839 BGB, Art. 34 GG oder aus einem enteignungsgleichen Eingriff gegen die Beklagte zu. Die Beklagte hat mit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB im vorliegenden Fall keine Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin verwirklicht.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats zu § 36 BauGB in der bis zum Inkrafttreten des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 vom 18. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2081) geltenden Fassung kommt eine Amtspflichtverletzung der Gemeinde, die das Einvernehmen versagt, in Betracht, wenn dies Bindungswirkung für die Baugenehmigungsbehörde hat. Der auf der Planungshoheit beruhenden Beteiligung der Gemeinde am Baugenehmigungsverfahren kann nämlich im Falle der Versagung des Einvernehmens eine für den Bauwilligen ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn die Baugenehmigungsbehörde nach der Rechtslage gehindert ist, eine Baugenehmigung auszusprechen, solange die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklärt hat. Vereitelt oder verzögert die Gemeinde durch eine unberechtigte Versagung des Einvernehmens ein planungsrechtlich zulässiges Vorhaben, so berührt dies - sei es auch nur mittelbar - notwendig und bestimmungsgemäß die Rechtsstellung des Bauwilligen. Dies genügt, um eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Bauwilligen als eines geschützten Dritten im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu bejahen. Dessen Interessen werden durch die Amtspflicht, das Einvernehmen nicht zu verweigern, wenn das Bauvorhaben nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zulässig ist, in individualisierter und qualifizierter Weise geschützt (vgl. nur Senatsurteile vom 21. Mai 1992 - III ZR 14/91, BGHZ 118, 263, 265 und vom 13. Oktober 2005 - III ZR 234/04, NVwZ 2006, 117, jew. mwN).

2. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. Art. 74 Abs. 1 BayBO a. F. das rechtswidrig versagte, aber erforderliche Ein-

* Anmerkung der Redaktion:
Urteil ist veröffentlicht in Die Gemeinde 2011 S. 75 ff.

vernehmen durch die Baugenehmigungsbehörde, die nicht zugleich die Gemeinde ist, ersetzt werden konnte. Soweit aber der Baugenehmigungsbehörde die Befugnis eingeräumt ist, das versagte gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, wird ihre Prüfungs- und Entscheidungskompetenz erweitert. Sie umfasst nicht nur die Frage, ob ein gemeindliches Einvernehmen erforderlich ist, sondern auch, ob die Verweigerung der Gemeinde rechtswidrig ist. Die Bindungswirkung der negativen Entscheidung der Gemeinde für die Baugenehmigungsbehörde ist aufgehoben. Die Behörde ist mithin nicht mehr unter Umständen gezwungen, den Antrag auf Genehmigung eines an sich genehmigungsfähigen Bauvorhabens sehenden Auges allein wegen dessen rechtswidrig verweigerten Einvernehmens abzulehnen. Der maßgebliche Grund für die Annahme einer dritgerichteten Amtspflicht seitens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und damit ihrer haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Bauherrn - die Bindungswirkung ihrer Versagung für die Baugenehmigungsbehörde, obschon es sich bei dem gemeindlichen Einvernehmen um ein Verwaltungsinternum handelt - ist mit der Einführung der Ersetzungsbefugnis des verweigerten gemeindlichen Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde entfallen (Senatsurteil vom 16. September 2010 - III ZR 29/10, BGHZ 187, 51 Rn. 10 ff). Alleiniger Prüfungsmaßstab für das gemeindliche Einvernehmen und seine Ersetzung ist, ob das Vorhaben nach den planungsrechtlichen Vorschriften der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB zulässig ist (vgl. Senatsurteil vom 21. Mai 1992 - III ZR 158/90, BGHZ 118, 253, 257).

3. Vorliegend stützte die Beklagte die Verweigerung des Einvernehmens darauf, dass die geplanten Bauvorhaben den Festsetzungen im einfachen Bebauungsplan widersprachen. Da dieser jedoch, wie für das hiesige Verfahren aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bindend feststeht, in den für die Beurteilung der Vorhaben bedeutsamen Punkten unwirksam war, war auch die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig. Demgemäß bestand für das Landratsamt gemäß Art. 74 Abs. 1 BayBO a. F. das Recht und die Pflicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen (vgl. Senatsurteil vom 16. September 2010 - III ZR 29/10, BGHZ 187, 51 Rn. 14).

a) Allerdings darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach der Rechtsprechung des Senats - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - der Baugenehmigungsbehörde grundsätzlich keine Kompetenz zur Verwerfung eines von ihr als unwirk-

sam erkannten Bebauungsplans zusteht (vgl. Urteil vom 25. März 2004 - III ZR 227/02, NVwZ 2004, 1143, 1144; Beschluss vom 20. Dezember 1990 - III ZR 179/89, BGHR BGB § 839 Abs. 1 Baugenehmigung 1; Urteil vom 10. April 1986 - III ZR 209/84, NVwZ 1987, 168, 169; ebenso BayVGH, BayVBl. 1982, 654; BayVBl. 1993, 626; Staudinger/Wurm, BGB [Neubearbeitung 2007] § 839 Rn. 571; Boujong WiVerw 1991, 59, 79; ebenso wohl, wenn auch einschränkend BVerwGE 112, 373, 381 f; a. A. OVG Lüneburg NVwZ 2000, 1061, 1062).

b) Damit steht jedoch nicht fest, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilung der beantragten Baugenehmigung und - damit in Zusammenhang stehend - der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens einen von ihr für unwirksam gehaltenen Plan zugrunde zu legen oder eine auf diesen Plan gestützte Verweigerung des Einvernehmens zu beachten hat.

Vielmehr handeln die Bediensteten der Baugenehmigungsbehörde amtspflichtwidrig, wenn sie einen unwirksamen Bebauungsplan anwenden (Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO). Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Bebauungsplans kommt der Bauaufsichtsbehörde eine Prüfungskompetenz zu (vgl. Senatsurteil vom 25. März 2004 aaO). Erkennt die Baugenehmigungsbehörde die Unwirksamkeit, hat sie die Gemeinde und die Kommunalaufsicht von ihren Bedenken zu unterrichten (vgl. Senatsurteil vom 10. April 1986 aaO; Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1990 aaO). Die Gemeinde hat den Bebauungsplan aufzuheben, soweit sie sich nicht dafür entscheidet, - soweit möglich - die die Nichtigkeit begründenden behebbaren Fehler zu beseitigen (vgl. BVerwGE 75, 142, 145).

Sollte sich die Gemeinde der Rechtsauffassung der Baugenehmigungsbehörde nicht anschließen, kann die Kommunalaufsicht die gesetzwidrigen Satzungsbeschlüsse der Gemeinde beanstanden und deren Aufhebung innerhalb angemessener Frist verlangen (vgl. BVerwG NVwZ 1993, 1197). Soweit die Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO noch nicht abgelaufen ist, kommt auch ein eigener Normenkontrollantrag der Baugenehmigungsbehörde gegen den von ihr als unwirksam erkannten Bebauungsplan in Betracht (vgl. BVerwG NVwZ 1989, 654 f; 1990, 57 f).

c) Auf diesen genannten Wegen kann die Baugenehmigungsbehörde deshalb die Beseitigung des Bebauungsplans erreichen und so die Voraussetzungen sowohl für die Erteilung der Baugenehmigung als auch - sofern dann noch erforderlich - für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens schaffen.

Damit war das hier für die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zuständige Landratsamt auch ohne eine eigene Verwerfungskompetenz nicht gehindert, das gemeindliche Einvernehmen nach Durchführung entsprechender vorbereitender Verfahrensschritte zu ersetzen. Deshalb hatte die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Beklagte keine - in Anlehnung an die frühere Gesetzeslage eine Amtshaftung der Gemeinde rechtfertigende - Bindungswirkung für das Landratsamt, das zunächst die Amtspflicht hatte, für eine Aufhebung des Bebauungsplans zu sorgen, um dann anschließend das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen und die beantragte Genehmigung zu erteilen. Mangels entsprechender Bindungswirkung stellte sich die Verweigerung des Einvernehmens durch die Beklagte mithin auch bei der vorliegenden Konstellation als reines Verwaltungsinternum mit der Folge dar, dass sie mit dieser Maßnahme keine ihr gegenüber der Klägerin obliegende dritgerichtete Amtspflicht verletzt hat. Die Gemeinde haftet auch nicht neben der Baugenehmigungsbehörde (vgl. Senatsurteil vom 16. September 2010 aaO Rn. 14). Es bleibt vielmehr bei der Alleinhaftung der Baugenehmigungsbehörde.

4. Damit scheiden auch zugleich Ansprüche der Klägerin aus einem enteignungsähnlichen Eingriff gegen die Beklagte aus (vgl. Senatsurteil vom 16. September 2010 aaO Rn. 23).

GO § 54

VwGO § 42 Abs. 2 VwGO

Gemeindeversammlung; Kommunal-Verfassungsstreit

Verletzungen von Kompetenzen einer Gemeindeversammlung können nicht von ihren einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit geltend gemacht werden.

Urteil des VG Schleswig vom 28. Oktober 2010, Az. 6 A 149/09

Sachverhalt

I.

Der Kläger ist Eigentümer u.a. der Flurstücke 22/1 und 23/1, Flur 1, Gemarkung A-Stadt im Bereich der Beklagten. Südlich von diesen beiden Flurstücken befinden sich u.a. das Flurstück 56, das der Beklagten gehört und das Flurstück 3/1, das Frau Else gehört, der Klägerin im Parallelverfahren 6 A 212/09. In den letzten Jahrzehnten war u.a. auf Teilstücken des Flurstücks 3/1 auf der Länge des Flurstücks 56 der sogenannte „Hüttenweg“ entstanden, der faktisch von Öffentlichkeit genutzt wurde. Auf dem Flurstück 56 der

Beklagten befand sich ein als „Kratt“ bezeichneter Niederwald.

Die Flurstücke 22/1 und 23/1 des Klägers werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei ein großer Teil von ihnen verpachtet ist. Seit dem Jahr 2005 bemühte sich Frau X darum, den sogenannten „Hüttenweg“ im Bereich ihres Flurstücks 3/1 für die Öffentlichkeit zu sperren. Zwischen ihr und der Beklagten entstand in der Folgezeit Streit über die Frage, ob es sich bei dem „Hüttenweg“ um einen öffentlichen Weg handelt.

Mit einem rechtskräftigen Urteil der 3. Kammer vom 25. März 2008 wurde festgestellt, dass über das Flurstück 3/1 der Flur 1, Gemarkung A-Stadt, eingetragen im Grundbuch von A-Stadt Blatt 0015, kein öffentlicher Wege verläuft (Az.: 3 A 1/07).

In der Folgezeit bemühte sich die Beklagte darum, eine Wegeverbindung über den „Kraft“ auf dem Flurstück 56 herzustellen. Die Gemeindeversammlung der Beklagten beschloss am 26. August 2008 unter Ziffer 7 der Sitzungsniederschrift, die Fläche für einen Ausbau eines Weges unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Wegen des genauen Wortlauts dieses Beschlusses wird auf die Verhandlungsniederschrift der Gemeindeversammlungssitzung vom 26. August 2008, dort unter Ziffer 7, Bezug genommen (117 Abs. 3 VwGO analog, vgl. Blatt 8 der Gerichtsakte).

Im Zuge der Bemühungen um Ausbau des Flurstückes 56/1 zu einem Weg gründeten u.a. drei Anlieger, die ebenfalls über Grundstücke in diesem Bereich verfügen, eine sogenannte „Wegebaugemeinschaft Hüttenweg GbR“. In der Gemeindeversammlungssitzung vom 02. März 2009 wurde ein Beschluss über einen „Kaufvertrag/Hüttenweg“ gefasst. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Beschlusses wird auf den Auszug aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindeversammlung der Beklagten vom 02. März 2009 ebenfalls Bezug genommen (Blatt 10 und 11 der Gerichtsakte). Nachfolgend wurde ein Kaufvertrag zwischen der Beklagten und der Wegebaugemeinschaft Hüttenweg GbR geschlossen, auf dessen näheren Inhalt ebenfalls Bezug genommen wird (notarieller Kaufvertrag vom 30. April 2009 nebst beigefügter „Vereinbarungen“ zwischen der Wegebaugemeinschaft Hüttenweg GbR und der Beklagten).

Aus den Gründen

II.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Der Kläger ist als Einwohner der Beklagten Mitglied der Gemeindeversammlung, da bei der Beklagten die Voraussetzungen des § 54 GO vorliegen. Betrachtet man demgemäß die erhobene Klage als Kommunalverfassungsverstreit, so ist festzustellen, dass Streitigkeiten zwischen Organen einer Gemeinde oder innerhalb der

Mitglieder dieser Organe grundsätzlich in einem solchen Kommunalverfassungsverstreit im Verwaltungsgerichtsverfahren austragen können. Eine solche Klage ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Kläger in entsprechender Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO geltend machen könnte, durch ein anderes Organ oder Organteil eine Rechtsverletzung erfahren zu haben, oder durch ein bevorstehendes Handeln oder Unterlassen in seine organschaftlichen Rechten verletzt zu werden (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa Urteil des OVG Schleswig vom 06.11.2006 - 2 LB 23/06 -, SHAnz. 2007, 259).

Daran fehlt es vorliegend. In der Rechtsprechung ist nämlich allgemein anerkannt, dass etwaige Verletzungen von Kompetenzen einer kommunalen Vertretungskörperschaft nicht von ihren einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit geltend gemacht werden kann. Insbesondere steht einzelnen Mitgliedern der Vertretungskörperschaft kein körperschaftsinterner Gesetzesvollziehungsanspruch zu.

Zwar ist durchaus einzuräumen, dass durch die Umsetzung einer möglicherweise mit Rechtsmängeln behafteten Entscheidung auch die Mitwirkungsmöglichkeiten einzelner Mitglieder der Versammlung betroffen sein können. Damit sind jedoch nur mittelbare Auswirkungen angesprochen, die ein eigenes Abwehrrecht des Mitglieds einer Gemeindeversammlung nicht begründen können. Einzelnen Mitgliedern einer Gemeindeversammlung ist es demgemäß verwehrt, in diesen Fällen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn - wofür hier weder etwas ersichtlich noch vorgetragen ist - der Kläger gerade in seinen organschaftlichen Rechten durch die genannten Beschlüsse der Beklagten beeinträchtigt worden wäre.

Selbst wenn man jedoch nicht auf die organschaftliche Stellung des Klägers als Mitglied der Gemeindeversammlung der Beklagten abstellt, wäre die erhobene Feststellungsklage unzulässig, weil es auch insoweit an einer unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO mangelt. Die hier streitbefindlichen beiden Beschlüsse der Beklagten haben keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem Kläger. Dies gilt - allenfalls - für die entsprechenden Umsetzungsakte, die jedoch vorliegend nicht vom Kläger angefochten werden. Das Gericht erlaubt sich in diesem Zusammenhang - ohne dass es vor dem genannten hierauf entscheidungserheblich ankommt - dennoch an dieser Stelle den Hinweis, dass es angesichts der tatsächlichen Situation im Bereich des „Hüttenweges“ bzw. des nunmehr auszubauenden „Kratts“ nicht

nachvollziehbar ist, wieso der Kläger die Gefahr eines „Wegezolls“ erkennt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach den Feststellungen im genannten Urteil der 3. Kammer sämtliche Flächen in diesem Bereich - auch die des Klägers - ausreichend anderweitig erschlossen werden und zugänglich sind, ohne dass auf den „Hüttenweg“ zurückgegriffen werden muss.

Nach alledem war die Klage mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzuweisen.

GO § 31a, § 22

VwGO § 80 Abs. 5

Ehrenamt; Engelt; Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Für die Feststellung des Unvereinbarkeitsstatbestandes nach § 31 a Abs. 1 GO darf nicht nur auf die Entgeltgruppe abgestellt werden. Es muss jeweils im Einzelfall anhand der Stellenbeschreibung eine inhaltliche Vergleichbarkeit mit einer Tätigkeit im gehobenen Verwaltungsdienst festgestellt werden.

Beschluss des VG Schleswig vom 23. Mai 2013, Az. 6 B 28/11

Sachverhalt

I.

Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt A. Im Wege einstweiligen Rechtsschutzes beantragt er die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16. Mai 2011 gegen die kommunalaufsichtliche Feststellung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat durch Bescheid vom 03. Mai 2011 wiederherzustellen.

Aus den Gründen

II.

Der am 19. Mai 2011 bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht gestellte Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und begründet.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung, in die das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes einzustellen sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist auch die summarische Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, zu berücksichtigen. Ergibt die summarische Überprüfung des Verwaltungsaktes weder dessen offensichtliche Rechtswidrigkeit, noch dessen offensichtliche Rechtmäßigkeit, ist die Interessenabwägung an den Folgen auszurichten, die durch eine verfahrensbedingt unzutreffende Beurteilung der Sach- und Rechts-

lage im Eilrechtsschutzverfahren vorläufig eintreten.

Nach diesem Maßstab ist der Eilrechtsschutzantrag aufgrund einer Interessenabwägung erfolgreich. Das Gericht kann bei der in diesem Eilrechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage in der gebotenen Kürze der Zeit nicht abschließend beurteilen, ob die Höhergruppierung des Antragstellers in die Entgeltgruppe 9 TVÖD mit Wirkung vom 14. Dezember 2010 tatsächlich den Tatbestand der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 31 a Abs. 1 Nr. 1 GO erfüllt. Nach gegenwärtig überschaubarem Sachstand erscheint es aber mindestens zweifelhaft, ob bei unveränderter Aufgabenstellung und Stellenbeschreibung durch eine tarifvertraglich gebotene Änderung der Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bereits der Schluss gezogen werden kann darauf, dass der Antragsteller mit dieser Besoldungserhöhung zugleich auf der Funktionsebene des gehobenen Dienstes der Gemeinde Hörnum tätig geworden ist. Die Gemeindeordnung nimmt Begriffe des Beamten- und Laufbahnrechts in Bezug, die das Tarifrecht des Öffentlichen Dienstes so nicht kennt. Zwar ist auch die Entgelteinstufung nach TVÖD von der Bedeutung

der wahrgenommenen Tätigkeit und der damit verbundenen Verantwortung abhängig. Gleichwohl dürfte für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 31 a Abs. 1 GO nicht ohne Weiteres auf die Entgeltgruppe abgestellt werden können, sondern muss jeweils im Einzelfall anhand der Stellenbeschreibung eine inhaltliche Vergleichbarkeit mit einer Tätigkeit im gehobenen Verwaltungsdienst festgestellt werden. Allerdings ist die streitbefangene kommunalaufsichtliche Verfügung nicht offensichtlich rechtswidrig, weil in Betracht kommt, dass der Antragsteller bereits vor seiner Höherstufung gehobene Tätigkeiten ausgeführt haben könnte.

Die mithin gebotene Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, weil der Vollzug der streitbefangenen Verfügung die irreversible Veränderung der Gemeinderatszusammensetzung in Hörnum und den endgültigen Verlust des Gemeinderatsmandates für den Antragsteller zur Folge hätte. Beides sind schwerwiegende Eingriffe in das kommunale Wahlrecht, die entgegen der Ansicht des Antragsgegners nicht mit sofortiger Wirkung zur Gewährleistung rechtssicherer Beschlüsse der Gemeindevertretung Hörnum erforderlich sind. Zum Einen werden individuelle Interessenkol-

lisionen für den Antragsteller durch die Ausschließungsgründe in § 22 GO verhindert, insbesondere durch § 22 Abs. 2 Nr. 2 GO, wonach das Verbot ehrenamtlicher Tätigkeit auch für Personen gilt, die bei einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts, die ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Erledigung der Beschlussangelegenheit hat, gegen Entgelt beschäftigt sind. Darüber hinaus sind Beschlüsse der Gemeindevertretung unter Mitwirkung des Antragstellers nicht bereits deshalb anfechtbar, weil er etwa den Unvereinbarkeitstatbestand des § 31 a GO erfüllt. Vielmehr ist der Antragsteller gemäß § 31 a Abs. 3 bis zur Unanfechtbarkeit der Unvereinbarkeitsfeststellung wirksam und uneingeschränkt Mitglied der Gemeindevertretung.

Im Hinblick auf die von dem Antragsgegner erbetene Prognose zur Hauptsacheentscheidung stellt das Gericht klar, dass, wie oben ausgeführt, eine abschließende Beurteilung des Streitstandes nicht möglich ist. Maßgebend für die Feststellung der Unvereinbarkeit gemäß § 31 A GO dürfte aber wohl weniger die Frage der Entgeltgruppe, als vielmehr die Feststellung der dem Antragsteller obliegenden Aufgaben und Verantwortungen sein.

Aus dem Landesverband

Infothek

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände nimmt Stellung zur Abschaffung der 5 %-Klausel bei der Landtagswahl

Der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags berät zur Zeit den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der 5%-Sperrklausel bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein. Er hatte die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hierzu um Stellungnahme gebeten. Mit Hinweis auf das Kommunalwahlrecht haben die Kommunalen Landesverbände angeregt, die Absenkung der Sperrklausel sehr genau zu prüfen. Die kommunalen Erfahrungen sprechen gegen eine vollständige Abschaffung der Sperrklausel.

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände trägt Stellungnahme zum Gefährhundegesetz im Landtag vor

Nach der schriftlichen Stellungnahme zum Gefährhundegesetz hat der Umwelt-

und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Kommunalen Landesverbände zu einer mündlichen Anhörung eingeladen. Die Kommunalen Landesverbände haben am 4.12.2013 die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet. Hierbei ging es insbesondere um die Notwendigkeit der neuen Regelungen und die Möglichkeit der praktischen Umsetzung in den Kommunen. Die Kommunalen Landesverbände hatten sich bereits im Frühjahr 2013 in einer Arbeitsgruppe mit Praktikern beraten, welche Regelungen im Kommunalen Alltag mit den gefährlichen Hunden wünschenswert seien und hatten diese Überlegungen den Ausschussmitgliedern im Rahmen der Anhörung ebenfalls vorgestellt.

Jahresprogramm 2014 des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erschienen

Das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume hat uns das neue

Jahresprogramm 2014 mit der Bitte übersandt, auf für Kommunen geeignete Veranstaltungen hinzuweisen. Neben den klassischen Themen zu Umwelt und Naturschutz bietet das Bildungszentrum auch in diesem Jahr wieder eine Reihe interessanter Themen zur zukunftsfähigen Entwicklung auf dem Land an. Das Spektrum reicht hier von der Veranstaltung „Zukunft Dorf: Lebensqualität durch Bildung“ über „Nachhaltigkeit und Modern Governance“ in Kommunen“ bis hin zur Nutzung ländlicher Wege und Gesundheitsversorgung auf dem Land. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag ist im Bildungszentrum sowohl durch einen Sitz im Vorstand als auch ein Mitglied im Kuratorium vertreten.

Termine:

29.03.2014: "Unser sauberes Schleswig-Holstein" am 29. März 2014

03.-04.04.2014: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

Dieter Staschewski neuer Vorsitzender der Hauptverwaltungsbeamten

Nach 13 Jahren Amtszeit als Vorsitzender des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten ist Amtsdirektor Sönke Hansen im Rahmen der Jahresversammlung des Fachverbandes am 06. November 2013 in Nortorf unter großem Beifall der Mitglieder verabschiedet worden. In seiner Bilanz verwies Sönke Hansen auf die erfolgreiche Sacharbeit des Fachverbandes bei wichtigen Grundlagenthemen wie Verwaltungsstrukturreform und Reform der Amtsordnung, aber auch für den Bürokratieabbau. Einstimmig wählten die Mitglieder des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten Sönke Hansen zu ihrem Ehrenvorsitzenden.

In einem Grußwort würdigte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT, die Arbeit von Sönke Hansen als Vorsitzender des Fachverbandes. Während dessen 13-jähriger Amtszeit von 2000 bis 2013 hätten die Ämter turbulente Zeiten mit vielen wichtigen Reformen bewältigt. In enger Zusammenarbeit hätten der HVB-Verband und der Gemeindetag dabei viel für die Ämter erreicht. Voraussetzung hierfür war eine enge Verzahnung, denn Herr Hansen war in der gleichen Zeit auch Mitglied des Landesvorstandes des SHGT. Bülow dankte Herrn Hansen für die langjährige intensive Mitarbeit in den Gremien des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, die ehrenamtlich neben seiner Aufgabe als Amtsdirektor erfolgte.

Hansen habe eine Strategie der engen Abstimmung und Aufgabenteilung zwischen dem Fachverband und dem Gemeindetag vorgelebt, mit der bei der Reform der Amtsordnung oder im Einsatz

gegen unsinnige Aufgabenübertragungen z. B. bei der Geldwäsche wichtige Erfolge für die Gemeinden und Ämter erlangt wurden.

Bülow dankte Herrn Hansen auch persönlich für die sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung mit wertvollem Rat und Tat.

In der gleichen Hauptversammlung wurde als sein Nachfolger Dieter Staschewski,

Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land gewählt. Herr Staschewski übernimmt damit die Führung des Fachverbandes für die kommenden Jahre, in dem die Leitenden Verwaltungsbeamten, Amtsdirektoren sowie viele hauptamtliche Bürgermeister und büroleitende Beamte zusammengeschlossen sind. Staschewski will die Arbeit des Fachverbandes z. B. mit den bewährten Fachtagungen in Sankelmark fortsetzen. SHGT-Landesgeschäftsführer Bülow gratulierte Herrn Staschewski herzlich zur Wahl zum neuen Landesvorsitzenden und wünschte ihm viel Erfolg und die Unterstützung aller seiner Mitglieder für die Arbeit in den kommenden Jahren.



Amtsdirektor Dieter Staschewski, neuer Vorsitzender des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten (links) dankt dem ausscheidenden Landesvorsitzenden Sönke Hansen mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden für dessen 13-jährige Amtszeit
Foto: Volker Tüxen

SHGT Landesvorstand bereitet Delegiertenversammlung vor und berät über Finanzausgleich

Die Sitzung des SHGT Landesvorstandes am 22. Oktober 2013 diente im Schwerpunkt der Vorbereitung der Delegiertenversammlung am 22. November 2013 und befasste sich mit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs. Als neue Vorstandsmitglieder konnten die neu gewählten Kreisvorsitzenden des Gemeindetages in den Kreisverbänden Schleswig-Flensburg (Bürgermeisterin Petra

Bülow), Plön (Amtsdirektor Michael Koops) und Nordfriesland (Amtsvorsteher Hans-Jakob Paulsen) sowie der designierte neue Kreisvorsitzende des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg (Amtsvorsteher Martin Voß) im Vorstand begrüßt werden. Der Landesvorstand verabschiedete einen Vorschlag für die Wahl des neuen Landesvorstandes des SHGT in der Delegiertenversammlung. Einstimmig

wurde Bürgermeister Michael Koch (Malente) für die Wiederwahl als Landesvorsitzender vorgeschlagen. Außerdem beschloss der Landesvorstand den Vorschlag für eine durch eine Änderung des BGB notwendig gewordene Änderung der Verbandssatzung.

Der Vorstand beriet außerdem über das weitere Vorgehen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs. Der Vorstand erwartet substanzielle Änderungen am Gesetzentwurf, um die finanziellen Interessen der Gemeinden und des ländlichen Raumes insgesamt zu wahren. Dies soll Gegenstand weiterer politischer Gespräche in den kommenden Wochen sein.

Herbstsitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses



Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Bürgermeister Klaus Mehrens (3. v.l.) leitete seine letzte Sitzung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Foto: Henning Krämer, banck.studios

Am 16. September 2013 kam der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT zu seiner regelmäßigen Herbstsitzung auf der NordBau in Neumünster zusammen. Unter Vorsitz des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Klaus Mehrens wurden die Novellierungen des Vergaberechts und des allgemeinen Wirtschaftsrechts behandelt. Der Geschäftsführer der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, Herr Volker Romeike, war zu diesem Themenkreis als Gast eingeladen. Er stellte den Mitgliedern die ABST-SH vor und referierte zu den Neuerungen im Wirtschafts- und Vergaberecht Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus sprach sich der Ausschuss für eine Erhöhung der Richtzahlen des Stellplatzerlasses aus. Zuletzt diskutierte der Ausschuss die Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 (4 CN 3.12) zur Bekanntmachung der Arten umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB). Es wurde beschlossen, dass sich der Gemeindegtag für eine praktikable Handhabung gegenüber der Landesregierung einsetzen solle.

Amtsvorsteher Klaus Mehrens, Kisdorf, verabschiedet

Klaus Mehrens ist am 17. September 2013 nach 19 Jahren als Amtsvorsteher des Amtes Kisdorf feierlich verabschiedet worden. Für Mehrens, der sich durch sein herausragendes ehrenamtliches Wirken in den unterschiedlichsten Institutionen in besonderem Maß um die Kommunalpolitik verdient gemacht hat, endet damit eine langjährige politische Laufbahn. Mehrens war 27 Jahre lang Bürgermeister der Gemeinde Struvenhütten. Von 1994 bis 2013 war er daneben Amtsvorsteher im Amt Kisdorf. Zudem war er 14 Jahre lang aktives Mit-

glied im Kreistag. Darüber hinaus war Mehrens auch Stiftungsrat der Stiftung Naturschutz und Mitglied im Ausschuss für Dorf- und Umweltpolitik in der Akademie der Ländlichen Räume. Im Jahr 2003 wurde Mehrens für dieses vorbildliche Engagement mit der Freiherr-vom-Stein-Medaille des Landes Schleswig-Holstein ausgezeichnet.

Dieser außerordentliche Einsatz spiegelt sich auch in seiner langjährigen Tätigkeit beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtag wieder. Bereits seit 1998 war Klaus

Mehrens stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes Segeberg. Seit dem Jahr 2001 arbeitete er im Umweltausschuss des SHGT mit, bevor er von Oktober 2003 bis September 2013 stellvertretender Vorsitzender des neu geschaffenen Bau-, Planungs- und Umweltausschusses war. Auf der letzten Sitzung des Ausschusses bedankte sich die stellvertretende Geschäftsführerin des SHGT, Ute Bebensee-Biederer, bei Mehrens für die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit und überreichte im Namen der Geschäftsstelle ein Weinpräsen. Für seinen Einsatz in der Politik und im Schleswig-Holsteinischen Gemeindegtag möchte sich der Verband auch an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken und wünscht für die kommenden Jahre alles Gute.

Veranstaltungsbericht zur 5. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Klimafolgen in unseren Gemeinden: Anpassungsstrategien für Schleswig-Holstein“ am 30.09.2013

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag hatte am 30. September 2013 in Kiel

gemeinsam mit dem Ecologic Institut Berlin als Träger des Forschungsprojekts

RADOST die mittlerweile fünfte Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages durchgeführt. Sie trat mit einigen Neuerungen in Erscheinung. Neben der Anpassung des Konferenztitels auch auf den Themenkreis Energie, war die Tagung vollinhaltlich dem Thema „Klimafolgen in unseren Gemeinden: Anpassungsstrategien für Schleswig-Holstein“ gewidmet. Als Partner konnten die Projektträger des Forschungsvorhabens RADOST (Regionale Anpassungsstrategien für die deutsche Ostseeküste) gewonnen werden. Deren Ziel ist es, die genannten Strategien im

Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft zu erarbeiten und zu präsentieren. Die Konferenz wurde von Minister Dr. Robert Habeck sowie dem Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Herrn Bürgermeister Michael Koch, Gemeinde Malente, eröffnet.

In seiner Einführung „Kommunen und Energiewende“ machte Herr Koch deutlich, dass die weitergehende Bezeichnung „Klima- und Energiekonferenz“ dem bereits im letzten Jahr erweiterten thematischen Spektrum der Fachtagung Rechnung trage. Denn gerade im Rahmen der Energiewende ließen sich Fragen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz nicht mehr losgelöst diskutieren von Aspekten der Energieerzeugung, der Energieverteilung und des Klimawandels. Gerade bei den „Auswirkungen des Klimawandels“ stünden u.a. auch die Qualität der gemeindlichen Wasserversorgung, die Schmutzwasserentsorgung, der Gewässer- und Küstenschutz sowie der Tourismus im Fokus der Kommunen. Bei der Umsetzung der auf internationaler und nationaler Ebene vereinbarten Ziele der Energiewende und des Klimawandels sei in besonderem Maße die lokale Ebene gefragt, denn in den Kommunen werde aufgrund der räumlichen Konzentration und der Vielfalt der Flächennutzung durch Wohnen, Gewerbe, Industrie, Verkehr und Freizeit ein Großteil der klimarelevanten Emissionen erzeugt, für die sich ein erhebliches Einsparpotential böte, das neben ökologischen häufig auch ökonomischen Nutzen habe. Andererseits stünden die Kommunen aufgrund der oftmals defizitären Haushaltslage vor dem Problem, die verfügbaren Mittel für konkurrierende oder für im Augenblick dringlichere Maßnahmen einsetzen zu müssen. Hinzu komme, dass sich die Gemeinden beim kommunalen Klimaschutz auch an den Vorgaben der EU, des Bundes oder der Länder orientieren müssen, die nicht nur finanzielle oder juristische Hürden beinhalten, sondern vielfach auch psychologische oder kommunalpolitische Hemmnissen darstellten, die zum Streit über die richtige kommunale Strategie führen. Insofern stelle sich die Frage, wo Kommunen bei der Frage des Klimaschutzes als Zukunftsaufgabe am besten ansetzen könnten. Dazu solle die Tagung beitragen, die sich mit Strategien befasse, wie bereits konkret absehbare Folgen, die der schon eingetretene bzw. unvermeidbare Klimawandel mit sich bringen werde, begegnet werden kann oder vielleicht sogar zum Positiven nutzbar gemacht werden können.

Im Anschluss übergab er das Wort an Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. In seinem Vortrag „Klimaschutz und Klimaanpassung – Strategische



Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Foto: Dr. Nico Stelljes, Ecologic Institut Berlin

Schwerpunkte der Landesregierung“ machte dieser deutlich, dass der Klimawandel sich nur noch abschwächen ließe und die Landesregierung zahlreiche Maßnahmen zur Erreichung der UN-Klimaziele ergriffen habe. Es sei Ziel der Landesregierung, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien die Treibhausgasemissionen nachhaltig zu reduzieren. Darüber hinaus werde im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel derzeit ein Monitoring durchgeführt, um Risiken und Bilanzen des Klimawandels für Schleswig-Holstein aufzuzeigen und Strategien für ein angemessenes Handeln zu entwickeln. Hierzu gehöre etwa der bereits durchgeführte Deichausbau mit dem sog. „Klimazuschlag“ - einer neuen Bauprofilreserve, die den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg berücksichtigt.

Frau Dr. Grit Martinez, Ecologic Institut Berlin, stellte den Teilnehmern das Projekt „RADOST - Von der Klimaforschung zur Anpassungspraxis“ vor. Das Projekt „RADOST – Regionale Anpassungsstrategien für die deutsche Ostseeküste“ sei eine von sieben Modellregionen in Deutschland, die vom Bundesforschungsministerium und der Initiative KLIMZUG gefördert werden. Ziel des RADOST-Projektes sei es, Anpassungsstrategien für die Küstenregion im Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu erarbeiten. Am Beispiel der Gemeinden Timmendorfer Strand und Ummanz (Mecklenburg-Vorpommern) illustrierte Frau Dr.

Martinez zwei unterschiedliche Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Frau Dr. Insa Meinke, Norddeutsches Klimabüro Geesthacht, zeigte in ihrem Vortrag „Klimawandel und seine Folgen für Schleswig-Holstein“ die bisherigen Entwicklungen und mögliche Änderungen des Klimas in Schleswig-Holstein aus meteorologischer Sicht auf. Sie zog als Fazit, dass in Schleswig-Holstein seit den fünfziger Jahren ein Temperaturanstieg von 0,2 Grad pro Dekade zu verzeichnen sei. Die sommerlichen Niederschlagsmengen hätten sich seitdem um etwa 10 % reduziert, während die winterlichen Niederschläge um etwa 20 % zugenommen hätten. Zukünftig sei mit einem beschleunigten Temperaturanstieg sowie einer Verstärkung der Niederschlags-szenarien zu rechnen. Bedingt durch den weltweiten Meeresspiegelanstieg sei darüber hinaus bis zum Ende des 21. Jahrhunderts mit einem höheren Auflaufen von Sturmfluten zu rechnen.

Herr Dipl.-Ing. Frank Schlegelmilch, BBPW Baumgart und Partner, Bremen, skizzierte dann die Rolle der Kommunen bei den Anpassungsstrategien. Er zeigte anhand von konkreten Städten auf, dass die Kommunen insbesondere auf eine Hitzevermeidung innerhalb der bebauten Bereiche sowie auf Schutz gegen Starkregenereignisse und Hochwasser setzen müssten. Es sei erforderlich, Strategien zu entwickeln und sich über Verwundbarkeiten bewusst zu werden. Es sei stets sinnvoll, Strategien zur Klimaanpassung in bestehende Konzepte und Planungsinstrumente zu integrieren (z.B. Erweiterung vorhandener Klimaschutzkonzepte, Planungsverfahren und -instrumente), anstatt Klimaanpassung als Einzelthema zu verfolgen.

Die Erkenntnisse aus den Vorträgen des Vormittags sind dann nachmittags in den parallelen Workshops „Klimaanpassung in Land- und Wasserwirtschaft“ sowie „Klimaanpassung in Küstenregionen“ unter Leitung von Herrn Daniel Blobel, Ecologic Institut Berlin, sowie Herrn Dr. Jacobus Hofstede, MELUR, vertieft worden.

Im Forum I „Klimaanpassung in Land- und Wasserwirtschaft“ referierte Herr Dr. Thomas Hirschhäuser, LLUR Flintbek, zur Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Er stellte den derzeitigen Sachstand zur Umsetzung der EG-Hochwasserrichtlinie in Schleswig-Holstein dar, deren Ziel es ist,

- eine Erhöhung der Risiken und Schadenspotenziale durch Überschwemmung zu vermeiden,
- die Auswirkungen von Überschwemmungen durch die Unterhaltung und Anpassung der Hochwasserabwehr sowie der Verbesserung der Rückhaltmöglichkeiten zu begrenzen,

- sowie die Risiken von Überschwemmung durch Vorsorge zu verringern.

Frau Prof. Dr. Uta Steinhardt, Hochschule für nachhaltige Entwicklung, Eberswalde, berichtete von einem Praxisprojekt, in dem wissenschaftlich entwickelte Planungsinstrumente und Pilotlösungen zur Anpassung der Siedlungswasserwirtschaft an den Klimawandel in der Gemeinde Panketal / Brandenburg in die Praxis umgesetzt wurden. Sie zog als Fazit, dass auf kommunaler Ebene die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ein politischer Aushandlungsprozess sei. Es habe sich gezeigt, dass es hilfreich sei und beschleunigend wirken könne, wenn günstige Randbedingungen erkannt und genutzt würden. Entscheidend für das Gelingen seien die handelnden Schlüsselpersonen sowie die Akteurskonstellation. Verbesserungsbedürftig seien die Instrumentarien sowie insbesondere die vertikale Vernetzung der Akteurebenen. Auch fehle vielfach die Expertise in Hinsicht auf die komplexen Aufgabenstellungen. Zudem müsse ein öffentliches Problembewusstsein geschaffen werden, um eine breite Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen zu schaffen. Frau Prof. Steinhardt zog als Fazit, dass letztlich entscheidender Faktor für die Praxisumsetzung der Anpassungsstrategien an den Klimawandel in Kommunen sei, dass die Übersetzung von Wissen und Kompetenzen in Handlungen und Verhalten gelinge.

Schließlich referierte Frau Andrea Wagner, Johann Heinrich von Thünen-Institut,

Braunschweig, zu Nährstoffbilanzen und Nährstoffmanagement in den Gemeinden Schleswig-Holsteins.

Im Anschluss daran stellte Herr Prof. Dr. Rüdiger Schulz, CAU Kiel, ein Forschungsvorhaben vor, bei dem Algen in Gewässern als Nährstofffänger eingesetzt werden, um dann gezielt für die Produktion von Biomasse, Bioenergie und Biowirkstoffen eingesetzt zu werden.

Im Forum II „Klimaanpassung in Küstenregionen“ stellte Herr Dr. Jacobus Hofstede, MELUR die Klimaanpassungsstrategie im Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein dar, die bereits in der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 umgesetzt worden ist.

Herr Prof. Dr.-Ing. Peter Fröhle, TU Hamburg-Harburg sowie Frau Rieke Müncheberg, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, hatten in ihrem Vortrag „Klimawandel: Strategien für den zukünftigen Küsten- und Hochwasserschutz“ die Ergebnisse aus dem RADOST-Projekt in Bezug auf

- Auswirkungen des Klimawandels auf Wasserstände, Seegang und Strömungen in der Ostsee,
- Konsequenzen für den Sedimenttransport und morphologische Entwicklung im Küstenraum,
- Konsequenzen für (bestehende) Bauwerke,
- sowie Küstenschutzstrategien und Anpassungsmaßnahmen

dargestellt.

Im Anschluss hatten Herr Wilfried Zurstraßen, Bürgermeister a.D. der Gemeinde Schönberg, und Herr Prof. Dr. Horst Sterr, CAU Kiel, das Klimabündnis Kieler Bucht vorgestellt. In dieser Projektorganisation haben sich 20 Tourismusgemeinden in der örtlichen Ausdehnung von Hohwacht bis Kappeln zusammengeschlossen, um gemeinsam, unter Einbeziehung lokaler Akteure, Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen - insbesondere im Tourismus - zu planen und umzusetzen. Zu den Aufgabenstellungen des Klimabündnisses Kieler Bucht gehören,

- die Weitergabe aktueller Forschungsergebnisse an die Gemeinden,
- die Abstimmung freiwilliger kommunaler Maßnahmen CO₂-Reduktion,
- Umweltbildung mit z.B. Info-Pavillons, Klimalehrpfad oder Mottotouren,
- die Etablierung als klimafreundliche Reiseregion,
- die Etablierung eines effektiven Strandmanagements zum Erhalt der Strände und der touristischen Infrastruktur

Die Veranstaltung wurde schließlich durch einen Vortrag von Frau Ines Fauter, Deutsches Institut für Urbanistik, Köln, zum Thema „Aktuelle Fördermöglichkeiten für Kommunen zur Anpassung an den Klimawandel“ sowie ein Zusammenfassen des Résumé von Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, abgeschlossen.

Martin Rosenthal

Mitteilungen des DStGB

1. Dena: Ergebnisse der Umfrage zum kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement vorgestellt

Energieeffizienz und Klimaschutz haben in Deutschlands Städten und Gemeinden sowie Landkreisen einen sehr hohen Stellenwert. Drei Viertel der Kommunen (76 Prozent) sind der Meinung, dass die Bedeutung der Themen Energieeffizienz und Klimaschutz in Zukunft weiter steigen wird. Der Kostendruck wird dabei von knapp zwei Dritteln (64 Prozent) als Hauptargument für die zunehmende Wichtigkeit genannt. Das ergab eine Umfrage unter 160 Kommunen im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Die Senkung der Energiekosten ist für fast alle Befragten (98 Prozent) noch vor dem Klimaschutz (88 Prozent) der wichtigste Grund für Energieeffizienzmaßnahmen. Das Umsetzen konkreter Effizienzmaß-

nahmen scheidet jedoch oft an zu wenig Personal, fehlenden Investitionsmitteln oder mangelndem Fachwissen. „Der effektivste Weg, den Energieverbrauch in allen kommunalen Handlungsfeldern langfristig zu senken, ist die Einführung eines systematischen Energie- und Klimaschutzmanagements“, so Stephan Kohler, Vorsitzender der dena-Geschäftsführung. „Um Gemeinden und Landkreise mit einem geeigneten Instrumentarium zu unterstützen, hat die dena ein solches Managementsystem speziell für Kommunen entwickelt. So kann jede Kommune – unabhängig von ihrer Größe, ihrer Personalstruktur oder ihren finanziellen Möglichkeiten – ein Energie- und Klimaschutzmanagement einführen.“

Neben einer umfassenden Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Vorgehen bietet die dena zahlreiche Werkzeuge und Hilfsmittel, um die Implementierung in der

Kommune zu erleichtern. Dazu gehören beispielsweise Hilfen zur Zeit- und Ressourcenplanung, Dokumente zur Erfassung und Auswertung des Gebäudebestands und der Straßenbeleuchtung oder für die Priorisierung und Kontrolle von Maßnahmen. Eine Anbieterdatenbank listet Dienstleister mit kommunalen Referenzen in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Klimaschutz auf. Weitere Informationen, die kostenfreien Werkzeuge sowie die Anbieterdatenbank sind online abrufbar unter www.energieeffiziente-kommune.de.

2. EU-Kommission: Neue Leitlinien für Förderung erneuerbarer Energien

EU-Kommissar der Generaldirektion Energie Günther Oettinger stellte kürzlich die bereits vor geraumer Zeit angekündigten Leitlinien für die Förderung er-

neuerbarer Energien in Form einer Mitteilung der EU vor.

Die erneuerbaren Energien sollen danach auf stabile, transparente, glaubwürdige, kosteneffiziente und marktintegrierende Weise gefördert werden. Die Leitlinien zielen auf ein Auslaufen der staatlich garantierten Einspeisetarife für erneuerbare Energien, wie in Deutschland, ab. Die Förderung erneuerbarer Energien soll sich stattdessen stärker am Markt orientieren. Oettinger schlug in den Zusammenhang vor, Systeme zur Förderung erneuerbarer Energien durch Prämien zu ersetzen, die Erzeugern Anreize bieten, sich auf Marktentwicklungen einzustellen und die darauf abzielen, die Förderung mit der Zeit ganz einzustellen. Die Marktprämien sollen den Stromerzeugern einen bestimmten niedrigen Aufschlag auf den Börsenstrompreis garantieren. Mit zunehmender Reife sollten die Technologien allmählich den Marktpreisen ausgesetzt werden. Die Prämien sollten technologiespezifisch sein. Offshore-Wind etwa müsse für einige Zeit eine höhere Vergütung erhalten als Onshore-Wind, da die Technik sonst keine Chance habe. Die Förderregelungen müssten auf sinkende Erzeugungskosten flexibel reagieren können und degressiv gestaltet sein. Dabei müssten rückwirkende Änderungen vorhandener Förderregelungen vermieden werden, da sie das Vertrauen der Investoren beschädigen und einen Rückgang der Investitionen in den Sektor bewirken. Es soll demnach Bestandsschutz für Investoren in Solaranlagen oder Windräder geben.

Bei den Förderregeln für erneuerbare Energien fordert die Kommission eine bessere Abstimmung der nationalen Strategien mit den anderen Staaten, damit Energiepreise und Steuern für die Verbraucher niedrig gehalten werden können.

Die Kommission spricht sich weiterhin dafür aus, konventionelle Kraftwerke als sog. Kaltreserve zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zur Verfügung zu stellen. Bevor man allerdings darüber nachdenke, sog. Kapazitätsmärkte einzuführen, die die Bereithaltung der Kraftwerkskapazität entlohnen und durch eine Umlage auf den Strompreis finanziert werden, sollten die Mitgliedstaaten zunächst die Ursachen für die unzureichende Erzeugung analysieren und nach anderen Lösungen suchen. Oettinger schlug mehr Flexibilität auf der Nachfrageseite vor, etwa indem die Bürger durch gestaffelte Stromtarife dazu bewegt werden, ihren Energieverbrauch außerhalb der Spitzenzeiten zu decken. Dies senke automatisch den Bedarf an Reservekapazitäten. Wenn überhaupt, sollten Reservekapazitätsmechanismen nicht nur auf den nationalen Markt ausgerichtet sein, sondern die europäische Perspektive einbeziehen. Die Mitteilung ist kein verbindlicher

Rechtsakt. Die Kommission werde allerdings prüfen, ob sie Rechtsinstrumente vorschlagen soll, damit diese Grundsätze in vollem Umfang angewandt werden. Der neuen Bundesregierung rät Oettinger, bei der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) den Leitlinien Rechnung zu tragen. Andernfalls könnte sich die Kommission "noch mal einschalten" und ein Beihilfverfahren gegen das EEG als Ganzes anstrengen.

3. Wirtschaft, Bürger und Umwelt sollen vom freien Zugang zu EU-Satellitendaten profitieren

Die Europäische Kommission gewährt bald kostenfreien, unbeschränkten und offenen Zugang zu einer Fülle wichtiger Umweltdaten, die mit Hilfe von Europas Erdbeobachtungssystem Copernicus erfasst werden. Mit dem neuen System der offenen Datenverbreitung, das ab nächstem Monat angewandt wird, wird eine der EU-Kernaufgaben, i.e. die Umweltbeobachtung, unterstützt. Zu den Branchen, die von Copernicus profitieren sollen, gehören die Dienste für die Erstellung und Verbreitung von Umweltdaten, demnach auch kommunale Dienste. Eine Reihe weiterer Wirtschaftszweige sollen von der genauen Erdbeobachtung ebenfalls profitieren, z. B. der Verkehrs-, der Energiesektor (Öl und Gas) sowie die Landwirtschaft. Auch die Versicherungen haben Interesse angemeldet (Haftung bei Naturkatastrophen). Studien haben ergeben, dass Copernicus bis 2030 einen finanziellen Nutzen in Höhe von etwa 30 Mrd. EUR und 50.000 neue Arbeitsplätze bringen könnte. Ferner soll das neue System der offenen Datenverbreitung Bürgern, der Wirtschaft, Forschern und politischen Entscheidungsträgern helfen, bei all ihren Handlungen und Entscheidungsprozessen Belange der Umwelt zu berücksichtigen.

Ziel des Copernicus-Projektes ist die Sicherheit der Bürger und der Unternehmen sowie die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der Aquakultur, vor allem angesichts des zunehmenden Risikos von Naturkatastrophen. Copernicus dient dazu, die Erkenntnisse aus Erd- und Klimabeobachtungen zusammenzutragen und Informationsdienste einzurichten, mit denen der Zustand der Umwelt an Land, zu Wasser und in der Atmosphäre verfolgt wird. Copernicus wird dauerhaft Daten über Ländergrenzen bereitstellen, so dass es einfacher sein wird, die verschiedenen Umweltpolitiken zu bewerten. Beispielsweise können mit Copernicus-Daten und -Informationen folgende Bestandteile der Atmosphäre überwacht werden:

- Treibhausgase, die sich auf das Klima auswirken;

- reaktive Gase, die die Qualität der Luft, die wir einatmen, beeinflussen;
- Ausmaß der UV-Sonnenstrahlung, die auf die Erde dringt.

Auch wenn bereits viele andere Umweltbeobachtungsdaten verfügbar sind (vor allem durch Satellitenmissionen im Dienste von Forschung und Entwicklung), wird ein ausreichendes Beobachtungssystem erst mit Copernicus schrittweise vervollständigt werden können. Die weiteren Schritte des Programmes werden übrigens in einem fortlaufenden Programm bis 2021 gestartet. Um die Fülle an Informationen optimal nutzen zu können, erhalten Wissenschaft, Bürger und Unternehmen über eigens dafür geschaffene Internet-Portale Zugang zu den Copernicus-Daten und -Informationen. Mit diesem kostenfreien Zugang soll wie erwähnt die Entwicklung nützlicher Anwendungen für eine Reihe verschiedener Wirtschaftszweige gefördert werden. Als Beispiele seien hier die Präzisionslandwirtschaft oder das Erstellen von Risikomodeln im Versicherungsgewerbe genannt.

Die Verordnung zu Copernicus, die spätestens Mitte November im Amtsblatt veröffentlicht wird, enthält allerdings auch eine Reihe von Kriterien für die Wahrung der Sicherheitsinteressen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten. Mit diesen Schutzmaßnahmen sollen die nachgelagerte Industrie und die Nutzer vor Missbrauch geschützt werden.

Zahl der Einwohner Deutschlands steigt durch Zuwanderung

Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes ist die Einwohnerzahl Deutschlands im vergangenen Jahr das dritte Jahr in Folge gestiegen. Lebten am Jahresanfang noch gut 80,5 Millionen Menschen in Deutschland, waren es am Jahresende voraussichtlich knapp 80,8 Millionen Personen. Damit wird es das dritte Jahr in Folge eine Zunahme der Bevölkerung gegenüber dem Vorjahr geben. Ursache hierfür sind die erneut hohen Wanderungsgewinne gegenüber dem Ausland, die das Geburtendefizit – die Differenz aus Geburten und Sterbefällen von ca. 200.000 – mehr als nur ausgleichen konnten.

Die ohnehin schon hohen Wanderungsgewinne in den beiden Vorjahren (2011: +279.000, 2012: +369.000) werden der Schätzung zufolge 2013 nochmals übertroffen: Das Statistische Bundesamt rechnet damit, dass sogar erstmals seit 1993 etwas mehr als 400.000 Personen mehr aus dem Ausland zugezogen als ins Ausland fortgezogen sind. Damals hatte der Wanderungssaldo bei 462.000 gelegen. Besonders stark war die Zuwanderung aus Osteuropa und den Euro-Krisenländern.

Pressemitteilungen

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 15.1.2014

Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote ist neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Im Rahmen der ersten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Jahr 2014 hat Hans-Joachim Grote, der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt, als Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein

den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände übernommen.

In der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände arbeiten der Schleswig-Holsteinische Landkreistag,

der Städtetag Schleswig-Holstein, der Städtebund Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zusammen.

Wichtigstes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft ist es, unterschiedliche Auffassungen zwischen den Verbänden auszugleichen und "den kommunalen Standpunkt" gegenüber Parlament, Regierung und Öffentlichkeit möglichst geschlossen zu vertreten.

Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wechseln jährlich. Im Jahr 2014 hat der Städtebund Schleswig-Holstein die Federführung vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag übernommen.

Personalnachrichten

Jürgen Hettwer ist Oststeinbeks neuer Bürgermeister

Seit dem 18.11.13 ist Jürgen Hettwer neuer Bürgermeister in Oststeinbek. Bereits im September 2013 hatte der bisherige Chef der Sieker Amtsverwaltung die Wahl mit großem Vorsprung gewonnen. Gleich im 1. Anlauf erreichte er 75,5 Prozent der Stimmen, seine beiden Konkurrentinnen ließ er mit 21,2 beziehungsweise 3,3 % weit hinter sich. Die Wahlbeteiligung in der 8.600-Einwohner-Gemeinde lag bei respektablem 49,0 Prozent. Dies ist besonders beachtlich, da es für die Oststeinbeker bereits die zweite Bürgermeisterwahl innerhalb von nur knapp drei Jahren war. Im Januar 2011 hatten die Bürger in einer Stichwahl mehrheitlich für Martina Denecke votiert. Nach erheblichen Unstimmigkeiten wurde sie



Bürgermeister Jürgen Hettwer

aber bereits Dezember 2012 suspendiert schließlich durch die Bürger im März 2013 abgewählt.

Der 49-jährige Verwaltungsfachmann ist verheiratet und hat eine Tochter. Er war von CDU, FDP und Wählergemeinschaft OWG in seiner Kandidatur unterstützt worden. In Oststeinbek ist der neue Bürgermeister ein „alter Bekannter“, war er doch bis 2010 15 Jahre Hauptamtsleiter, bis er nach Siek wechselte und dort 3 Jahre als Leitender Verwaltungsbeamter tätig war.

In seiner Funktion als LVB des Amtes Siek ist Hettwer bereits seit Jahren stellvertretendes Mitglied im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT. Der SHGT gratuliert auch auf diesem Weg noch einmal herzlich zur Wahl und wünscht dem neuen Amtsinhaber viel Erfolg.

Buchbesprechung

Klaus-Dieter Dehn

Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein

11. Aufl. 2013, 160 S., 29,90 €

Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlag

Die 11. Auflage dieses Grundrisses will in knapper und möglichst verständlicher Form die einschlägigen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts darstellen. Ziel der Schrift ist es, die für die Praxis wirklich bedeutsamen Vorschriften auch

für diejenigen eingängig darzustellen, die mit der teilweise sehr komplizierten Materie nicht täglich zu tun haben. Deshalb wurden auch die Zusammenhänge mit den übergeordneten Vorschriften des Grundgesetzes und der Landesverfassung sowie anderer Rechtsnormen dargestellt.

Die 11. Auflage wendet sich einerseits an ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die sich einen umfassenden Überblick über das Kom-

munalrecht verschaffen wollen; sie ist in gleicher Weise für Auszubildende und Beamtenanwärter der Beamtenlaufbahnen, für Studenten der Verwaltungsfachhochschule sowie für Teilnehmer von Angestelltenlehrgängen an der Verwaltungsakademie gedacht.

Der Leitfaden enthält eine Reihe praktischer Beispiele und graphischer Darstellungen, die die Materie in besonderer Weise anschaulich machen.



Eberl/Kapteina/Kleeberg/Martin

Entscheidungen zum Denkmalrecht

Nach Sachgruppen gegliederte Spruchpraxis
unter besonderer Berücksichtigung
finanz- und steuerrechtlicher Aspekte

Das Werk enthält eine Auswahl veröffentlichter und unveröffentlichter Gerichtsentscheidungen aus Bundes- und Landesrecht, die den Denkmalschutz betreffen (Bauleitplanungs- und Bauordnungsrecht, Fachplanungsrecht, Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Steuerrecht) in systematisch geordneter Form, ergänzt um praxisnahe und kritische Anmerkungen durch ein Team ausgewiesener Experten.

Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 24. Lieferung

Stand: Mai 2013

Ca. 4.800 Seiten inkl. 4 Ordnern. € 169,-

ISBN 978-3-555-01305-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert.

Eine Abbestellung ist jederzeit möglich.

Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Die Autoren: **Dr. Wolfgang Eberl**, Ltd. Ministerialrat a.D.; **Dr. Gerd-Ulrich Kapteina**, Vors. Richter am VG Düsseldorf; **Dipl.-Kfm. Dr. Rudolf Kleeberg** (†), Wirtschaftsprüfer; **Felix Koehl**, Richter am VG München; **Dr. Dieter Martin**, Ltd. Akad. Direktor an der Universität Bamberg; **Dr. Hermann Graf Nesselrode**, RA u. StB, München; **Dr. Jörg Spannemann**, Regierungsrat z. A. am Bay. Staatsministerium f. Wissenschaft, Forschung u. Kunst, München; **Jan Nikolaus Viebrock**, Ltd. Regierungsdirektor am Hess. Landesamt für Denkmalpflege.

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

Ein unverzichtbarer Ratgeber für Rechtsprechung, Lehre und Verwaltungspraxis



Piduch

Bundshaushaltsrecht

Kommentar zu den Artikeln 91a bis 91e, 104a, 104b,
109 bis 115, 125c, 143c, 143d, des Grundgesetzes und zur
Bundshaushaltsordnung mit rechtsvergleichenden Hinweisen
auf das Haushaltsrecht der Länder und ihrer Gemeinden

Der Standardkommentar zur Bundshaushaltsordnung (BHO) und zu den haushaltsrechtlich relevanten Artikeln des Grundgesetzes enthält eine umfassende Kommentierung der Regelungen der BHO und darüber hinaus rechtsvergleichende Hinweise auf das Haushaltsrecht der Länder und ihrer Gemeinden.

Die Autoren:

Begründet von Dr. jur. Erwin Adolf Piduch (†); fortgeführt und neu bearbeitet von Karl-Heinz Heller, Direktor bei der ÖPP Deutschland AG; Leitender Ministerialrat Dr. Ulrich Keilmann; Ministerialrat Dr. Thomas Knörzer; Ministerialrat Dr. Andreas Nebel sowie Regierungsdirektor Karl-Heinz Nöhrbaß.

2. Auflage. Loseblattausgabe

Gesamtwerk – 16. Lieferung.

Stand: Januar 2013

Ca. 1.720 Seiten inkl. Ordner. € 199,-

ISBN 978-3-17-017636-2

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert.

Eine Abbestellung ist jederzeit möglich.

Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt



Dataport:
Ein richtig guter
Arbeitgeber

Melanie Liebscher
Kundenbetreuung und Vertrieb

www.dataport.de